



SFCR

BD24 Berlin Direkt
Versicherung AG

Geschäftsjahr 2019

**BD24 Berlin Direkt
Versicherung AG**

**Bericht über die Solvabilitäts-
und Finanzlage 2019**

genehmigt durch den Vorstand
am 06. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	3
Einleitende Bemerkungen.....	1
Zusammenfassung.....	3
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	5
A.1 Geschäftstätigkeit.....	5
A.2 Versicherungstechnische Leistung.....	7
A.3 Anlageergebnis.....	10
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	11
A.5 Sonstige Angaben.....	12
B. Governance-System (Geschäftsorganisation).....	13
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	13
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	18
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	20
B.4 Internes Kontrollsystem.....	27
B.5 Funktion der internen Revision.....	30
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	32
B.7 Outsourcing.....	34
B.8 Sonstige Angaben.....	35
C. Risikoprofil.....	36
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	40
C.2 Marktrisiko.....	43
C.3 Kreditrisiko.....	47
C.4 Liquiditätsrisiko.....	49
C.5 Operationelles Risiko.....	51
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	54
C.7 Sonstige Angaben.....	54
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	55
D.1 Vermögenswerte.....	59
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	63
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	68
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	69
D.5 Sonstige Angaben.....	69
E. Kapitalmanagement.....	70
E.1 Eigenmittel.....	70
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	75
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	77
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und internen Modellen.....	77
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	77
E.6 Sonstige Angaben.....	77
Abkürzungsverzeichnis.....	78
Glossar.....	80
Anhang.....	83

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Zuordnung von Vertragsarten auf Geschäftsbereiche	6
Tabelle 2: Daten und Fakten der BD24	6
Tabelle 3: Versicherungstechnisches Ergebnis der BD24	8
Tabelle 4: Versicherungstechnisches Leistung (LoB Krankheitskosten)	9
Tabelle 5: Versicherungstechnisches Leistung (LoB Verschiedene finanzielle Verluste)	9
Tabelle 6: Anlageergebnis der BD24 (nach Solvency II-Anlageklassen)	11
Tabelle 7: Sonstiges Ergebnis der BD24	11
Tabelle 8: Risikoprofil der BD24	37
Tabelle 9: Untermodule des Risikos Nicht-Lebensversicherung	41
Tabelle 10: Untermodule des Marktrisikos	43
Tabelle 11: Allokation der Kapitalanlagen	44
Tabelle 12: Operationelle Risiken	52
Tabelle 13: Solvenzbilanz der BD24	58
Tabelle 14: Zuordnung der wesentlichen HRG zu Geschäftsbereichen	65
Tabelle 15: Vergleich von vt. Rückstellungen nach Solvency II und HGB	67
Tabelle 16: Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	71
Tabelle 17: Zusammensetzung der Ausgleichsrücklage	71
Tabelle 18: Eigenmittel nach Solvency II und HGB	73
Tabelle 19: Zusammensetzung der Eigenmittel am Ende des Geschäftsjahres	74
Tabelle 20: Zusammensetzung der Kapitalanforderungen am Ende des Geschäftsjahres	76
Abbildung 1: Wesentliche Gesellschaften der HanseMerkur Gruppe	5
Abbildung 2: Aufbau des Risikomanagementsystems	20
Abbildung 3: Sensitivitätsanalysen	39

Einleitende Bemerkungen

Im Bericht sind monetäre Beträge jeweils in Tausend Euro dargestellt. Aus technischen Gründen können sich in den Tabellen und Texten Rundungsdifferenzen ergeben; gleiches gilt für Prozentwerte.

Sofern im vorliegenden Bericht zukunftsgerichtete Aussagen sowie Erwartungen und Prognosen dargestellt oder eingeflossen sind, basieren diese auf den Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Dennoch sind diese Aussagen, Erwartungen oder Prognosen auch nach sorgfältiger Prüfung der zugrundeliegenden Annahmen mit Ungewissheiten verbunden. Dies kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Entwicklungen und Ergebnisse von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

Im Anhang werden nur Tabellen mit Werten gezeigt. Tabellen ohne Eintrag sind aus Gründen der Übersichtlichkeit weggelassen worden.

Die in diesem Bericht veröffentlichten Solvenzkapitalanforderungen unterliegen noch der aufsichtlichen Prüfung.

Sämtliche Angaben in den Solvabilitätsübersichten¹ wurden vom Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

¹ Die Begriffe Solvabilitätsübersicht und Solvenzbilanz werden synonym verwendet

Auswirkungen des CORONA-Virus

Seit Dezember 2019 breitet sich die neuartige Lungenkrankheit Covid-19 weltweit aus. Mit seinem Ursprung in Asien hat sich das Virus zu einem bisher noch nicht gekannten Pandemieausmaß entwickelt. Die kurzfristig ergriffenen Maßnahmen haben erhebliche Auswirkungen auf das öffentliche und private Leben. Mikro- und Makroökonomische Einschränkungen haben global für volatile Finanzmärkte gesorgt. Zudem hat sich im Schatten der CORONA-Krise die noch ungelöste Ölkrise negativ auf den Rohstoff- und Kapitalmärkten bemerkbar gemacht.

Die weltweit eingesetzten beispiellosen Konjunkturprogramme sollen die Folgen der Krise abfedern. Dennoch wird der Corona-Virus nicht nur die Wirtschaftssysteme sondern vor allem auch die Gesundheitssysteme stark belasten. Schon jetzt ist abzusehen, dass eine weltwirtschaftliche Rezession sehr wahrscheinlich ist. Bestimmte Branchen wie Luftfahrt, Automobil und Touristik haben ihren Geschäftsbetrieb stark heruntergefahren oder bereits vollständig eingestellt.

Auch die Versicherungsbranche ist von den Folgen der Corona-Krise unmittelbar betroffen. Dies zeigt sich u.a. in folgenden Bereichen:

- Operative Prozesse/Betriebsabläufe
- Kerngeschäftsfelder der Versicherungstechnik
- Kapitalanlagen

Die HanseMerkur Versicherungsgruppe hat für diese Bereiche eine erste Einschätzung zu den Auswirkungen auf ihre operativen Prozesse, Geschäftsfelder und Kapitalanlagen vorgenommen. Die einzelnen Versicherungsunternehmen der HanseMerkur Gruppe sind dabei unterschiedlich stark von den Auswirkungen betroffen.

Die starke Beeinträchtigung der Tourismusbranche wird sich auch auf die Neuabschlüsse von Reiseversicherungen der BD24 auswirken. Die BD24 ist mit einer Solvenzquote zum 31.12.2019 von 328 % ausreichend kapitalisiert und auch zum aktuellen Zeitpunkt werden sowohl die festgelegte interne Mindestbedeckungsquote als auch die aufsichtsrechtlich vorgegebene Solvenzquote nicht unterschritten. Die erste Folgeabschätzung ergab, dass bereits jetzt für das Jahr 2020 mit deutlich geringeren Neugeschäftsabschlüssen gerechnet werden muss und sich folglich die gebuchten Bruttobeiträge moderat reduzieren werden. Gleichzeitig werden jedoch die Leistungseintritte und die Kosten des laufenden Betriebs nicht steigen. Für das Geschäftsjahr 2020 wird ein negatives Ergebnis zu erwarten sein, das jedoch die Eigenmittel der BD24 nicht nachhaltig belastet. Die Risiken erhöhen sich sowohl nach eigener Einschätzung, als auch nach den Berechnungen der Standardformel nicht. Die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie das Risikoprofil und die Solvabilitätslage werden unter diesen Voraussetzungen nicht wesentlich negativ beeinflusst.

Derzeit stellt sich der Pandemieverlauf weiterhin sehr dynamisch dar. EIOPA hat vor dem Hintergrund dieser wesentlichen Ereignisse empfohlen, die Berichtsfristen des SFCR auf bis zu acht Wochen zu verlängern. Die BaFin hat diese Empfehlungen aufgenommen und den Versicherungsunternehmen die Anwendung der ergänzenden Berichtszeiträume nahegelegt. Die Versicherungsgesellschaften können folglich über die Auswirkungen auf ihre Risiko- und Solvabilitätslage umfänglich informieren.

Sollten sich die bisher getroffenen Einschätzungen wesentlich verändern, wird die BD24 innerhalb des ergänzenden Berichtszeitraums in Form einer Aktualisierung des SFCR über diese Entwicklungen berichten.

Zusammenfassung

Die zur HanseMerkur Gruppe gehörende BD24 Berlin Direkt Versicherung AG (BD24) betreibt hauptsächlich Reiseversicherungsgeschäft in Deutschland. Die BD24 konnte im Geschäftsjahr durch die zunehmende Stabilisierung des Neugeschäfts an der Entwicklung in der Tourismusbranche partizipieren. Die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen beliefen sich auf 20.444 Tsd. Euro. Den Prämieinnahmen stehen einerseits Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in Höhe von 3.796 Tsd. Euro gegenüber. Andererseits werden durch den Versicherungsbetrieb Aufwendungen von 15.409 Tsd. Euro verursacht, die im Wesentlichen auf Kosten für den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie die Schadensregulierung zurückgehen. Neben der versicherungstechnischen Leistung wird das Ergebnis maßgeblich durch die Kapitalanlagentätigkeit beeinflusst. Trotz des vorherrschenden Niedrigzinsumfelds auf den Kapitalmärkten beliefen sich die Nettoerträge aus Kapitalanlagen im Berichtsjahr auf 508 Tsd. Euro, was einer Nettoverzinsung der Kapitalanlagen von 4,5 % entspricht.

Als mitarbeiterlose Gesellschaft greift die BD24 auf Dienstleistungen der Schwestergesellschaft HanseMerkur Krankenversicherung AG (HMK) zurück. Die ihrerseits zur Erfüllung dieser Dienstleistungen auch die BD24 Berlin Direkt Service und Personalbetrieb GmbH (BDSP) beauftragt. Die HMK ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigtes Unternehmen, das sämtliche Anforderungen an das Governance-System zu erfüllen hat. Das bestehende System zum Management von Risiken sowie die Geschäftsorganisation werden dabei intern als auch durch externe Dritte jährlich auf ihre Angemessenheit hinsichtlich der Art, dem Umfang und der Komplexität der eingegangenen Risiken überprüft. Darüber hinaus wird als integraler Bestandteil des Risikomanagements die unternehmensspezifische und gruppenweite Risikotragfähigkeit mit Hilfe der unternehmenseigenen Beurteilung der Risiken und der daraus resultierenden Solvabilität (Own Risk and Solvency Assessment bzw. ORSA) reflektiert. Anhand von Frühwarnindikatoren wird zeitnah auf einen Handlungsbedarf aufmerksam gemacht, etwaig notwendige Steuerungsmaßnahmen seitens des Managements veranlasst und letztlich die Wirksamkeit der Mechanismen überwacht und dokumentiert. Die adäquate Identifikation, Bewertung und Analyse, Steuerung und Überwachung der Risiken werden somit im Rahmen des Governance-Systems sichergestellt. Neben allgemeinen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der verantwortlichen Personen, Vergütungsleitlinien und dem internen Kontrollsystem sind insbesondere die vier Schlüsselfunktionen Risikocontrolling-Funktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision in die Organisationsstruktur der HanseMerkur Gruppe integriert, um die einzelnen Governance-Aufgaben übergreifend zur fachlich bestimmten Abteilungsstruktur wirksam wahrzunehmen und die Sicherstellung der Erfüllung der materiell-inhaltlichen Anforderungen von Solvency II zu gewährleisten.

Entsprechend dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit wird die Solvenzkapitalanforderung der BD24 maßgeblich durch die versicherungstechnischen Risiken Kranken und Nicht-Leben beeinflusst. Auf Grund der natürlichen Schwankungen von Marktpreisen für Kapitalanlagen sind für das Risikoprofil zusätzlich Marktrisiken relevant. Gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr hat eine veränderte Aufteilung der Sparte Reiserücktritt zwischen den versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Kranken sowie die Berücksichtigung rückläufiger geplanter Beiträge zu einem Rückgang der Solvenzkapitalanforderung im Bereich des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben geführt.



Insgesamt beträgt die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement - SCR) der BD24 4.163 Tsd. Euro (Vorjahr 4.594 Tsd. Euro); die Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement - MCR) beläuft sich auf 3.700 Tsd. Euro. Stresstests und Szenario-Analysen im vergangenen Jahr haben gezeigt, dass die Gesellschaft robust aufgestellt ist.

Die marktwertkonsistent berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind gestiegen und belaufen sich auf 8.237 Tsd. Euro, während die Vermögenswerte zu Marktwerten mit 20.197 Tsd. Euro ebenfalls gestiegen sind. Daraus ergibt sich ein Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten von 11.960 Tsd. Euro, der – abzüglich der Dividende – die Eigenmittel der Gesellschaft darstellt. Zusätzlich sind nicht eingeforderte ausstehende Einlagen in Höhe von 5.000 Tsd. Euro anteilig als Eigenmittel der BD24 anrechenbar. Alle Eigenmittelbestandteile haben eine unbefristete Laufzeit und sind ohne Restriktionen in Form frühzeitiger Rückzahlungsverpflichtungen oder Kündigungsrecht ständig zum Ausgleich etwaiger Verluste verfügbar. Die Eigenmittel sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und belaufen sich auf 13.641 Tsd. Euro, so dass sich eine Solvenzquote von 328 % (Vorjahr 291 %) und eine MCR-Quote von 312 % ergeben.

Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit und der Leistungen, der Geschäftsorganisation, des Risikoprofils, der Bewertung für Solvabilitätszwecke und des Kapitalmanagements haben sich im Berichtszeitraum keine weiteren wesentlichen Änderungen ergeben.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die HanseMerkur Gruppe besteht aus insgesamt 20 verbundenen Unternehmen, von denen die meisten entweder selbst Versicherungsgeschäft betreiben oder Anbieter von Nebendienstleistungen sind.² Muttergesellschaft der HanseMerkur Gruppe ist die HanseMerkur Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit, die Alleinaktionärin der HanseMerkur Holding AG ist. Diese hält im Wesentlichen unmittelbare Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften aus den Geschäftsfeldern Gesundheit und Pflege, Risiko- und Altersvorsorge, Reise und Freizeit sowie Schaden und Unfall.

Das Hauptgeschäftsfeld Gesundheit und Pflege wird durch die HanseMerkur Krankenversicherung AG, die HanseMerkur Speziale Krankenversicherung AG und die HanseMerkur Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit abgedeckt. Zum Geschäftsfeld Risiko- und Altersvorsorge gehört die HanseMerkur Lebensversicherung AG. Im Geschäftsfeld Reise und Freizeit sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG, schwerpunktmäßig die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG sowie schwerpunktmäßig die HanseMerkur Internationale AG tätig. Dem Geschäftsfeld Schaden und Unfall ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG zugehörig. Die Advigon Versicherung AG deckt mit ihrem breiten Produktportfolio die Geschäftsfelder Gesundheit und Pflege, Altersvorsorge sowie Reise und Freizeit ab.

Darüber hinaus werden diverse Dienstleistungsunternehmen sowie Finanz- und Immobiliengesellschaften in den Konzern einbezogen. Eine Übersicht bietet folgende Abbildung.



Abbildung 1: Wesentliche Gesellschaften der HanseMerkur Gruppe

² HanseMerkur Gruppe im Sinne der vollkonsolidierten Unternehmen zur Ermittlung der Solvenzbilanz und Kapitalanforderungen gemäß § 261 VAG und Art. 335 DVO.

Die BD24 hält ihrerseits keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

Die BD24 betreibt hauptsächlich Reiseversicherungsgeschäft in Deutschland. Die Versicherungsarten werden unter Solvency II in bestimmte Geschäftsbereiche (Line of Business-LoB) gegliedert. Im Geschäftsjahr wurden Verträge in folgenden Versicherungszweigen/-arten angeboten:

Vertragsart	LoB
Reise-Kranken Reiserücktritt (wegen Krankheit)	Krankheitskostenversicherung
Reise-Unfall	Einkommensersatz
Reise-Haftpflicht	Allgemeine Haftpflicht
Beistandsleistungen	Beistand
Reiserücktritt (sonstige Ursachen)	
Reise-Gepäck übrige Vermögensschäden	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste

Tabelle 1: Zuordnung von Vertragsarten auf Geschäftsbereiche

Im Geschäftsjahr wurde eine Cyberversicherung für Privatpersonen exklusiv über den Vertriebspartner ComputerBild eingeführt. Auf Grund des bisher geringen Volumens sind die Auswirkungen auf die Beiträge, Eigenmittel und Solvenzkapitalanforderungen der BD24 von untergeordneter Bedeutung.

In folgender Tabelle sind wichtige Fakten zur BD24 zusammengefasst:

Name und Anschrift	BD24 Berlin Direkt Versicherung AG Wrangelstr. 100 D-10997 Berlin
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Aktionäre	Alleinige Aktionärin ist die HanseMercur Holding AG (Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg).
Externer Abschlussprüfer	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ludwig-Erhard-Straße 11-17, 20459 Hamburg
Zuständige Aufsichtsbehörde	Für die HanseMercur Gruppe und die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Postfach 1253, 53002 Bonn Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Tabelle 2: Daten und Fakten der BD24

Im Berichtsjahr gab es keine Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse, die sich erheblich auf die BD24 ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Datengrundlage

Im Folgenden wird eine Übersicht über das unter Solvency II geforderte Berichtsformat "Prämien und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen" gegeben.

Die BD24 betreibt ihr Geschäft überwiegend in Deutschland, welches mit einem Anteil von 96 % der gebuchten Beiträge das größte Herkunftsland ist. Die BD24 nimmt kein Geschäft in Rückdeckung, sie betreibt nur selbst abgeschlossenes Geschäft.

Vergleich zum HGB

Die Werte für die Erträge und Aufwendungen entsprechen grundsätzlich denen im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die quantitativen Berichtsformate nicht die gesamte handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung wiedergeben. Insofern weichen zum einen einzelne Ertrags- und Aufwandspositionen nach HGB und Solvency II voneinander ab und zum anderen ist keine unmittelbare Vergleichbarkeit eines versicherungstechnischen Ergebnisses als Residualgröße gegeben.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Prämien

Nach ersten Einschätzungen des Bundesverbands der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. (BTW) hat die Reiselust der Deutschen im Jahr 2019 einen leichten Dämpfer im Vergleich zum Vorjahr erfahren. Den leicht rückläufigen Trend bestätigt auch das Reisebarometer des BTW. Das ist auch auf die Verunsicherung durch den Brexit und internationale Handelskonflikte zurückzuführen. Auf die Entwicklung der Reisebranche dürfte ebenso die Insolvenz des Reisekonzerns Thomas Cook im September 2019 einen spürbaren Einfluss gehabt haben. Trotz des leicht gedämpften Marktumfeldes konnte sich das Neugeschäft der BD24 zunehmend stabilisieren. Die Anzahl der Versicherungsverträge sowie die Beitragseinnahmen blieben allerdings knapp hinter dem Wert des Vorjahres und damit den Erwartungen zurück.

Im Jahr 2019 beliefen sich die Beitragseinnahmen auf 20.444 Tsd. Euro. Die Beitragseinnahmen lagen um 539 Tsd. Euro unter dem Vorjahreswert. Im Berichtszeitraum wurden Beiträge in Höhe von 20.879 Tsd. Euro verdient.

In den Hauptsparten Reiserücktritt und Reisekranken wurden 90 % der gebuchten Beiträge gezeichnet. Die Beitragseinnahme der Sparte Reiserücktritt belief sich auf 14.436 Tsd. Euro (Vorjahr: 15.616 Tsd. Euro). Die gebuchten Beiträge in der Sparte Reisekranken lag mit 3.906 Tsd. Euro um 17% über dem Vorjahreswert. Diese Sparten sind unter dem Regelwerk von Solvency II den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung und Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste zugeordnet.

Die Beitragszahlungen für Rückversicherung von 1.125 Tsd. Euro lagen 3.605 Tsd. Euro unter dem Vorjahreswert.

Aufwendungen

Den Prämieinnahmen stehen Aufwendungen für Versicherungsfälle und deren Regulierung sowie Aufwendungen für den Betrieb und den Abschluss von Versicherungen gegenüber. Im Geschäftsjahr 2019 beträgt die Summe dieser Aufwendungen nach Rückversicherung (netto) 19.205 Tsd. Euro und lag somit 3.997 Tsd. Euro über dem Vorjahreswert. Während die Aufwendungen für Versicherungsfälle und deren Regulierung um 40 % gestiegen sind, erhöhten sich die Aufwendungen für den Betrieb und den Abschluss von Versicherungen um 23 %.

Ergebnis

Das für 2019 nach HGB ermittelte versicherungstechnische Netto-Ergebnis beträgt 256 Tsd. Euro (Vorjahr: 681 Tsd. Euro).

Im Rahmen von Solvency II kann man die versicherungstechnischen Ergebnisse als Saldo der verdienten Beiträge abzüglich aller Aufwendungen bestimmen. Für die BD24 ergibt sich 2019 ein Saldo von 69 Tsd. Euro (2018: 458 Tsd. Euro). Durch unterschiedliche Zuordnung von Aufwendungen unterscheiden sich die nach HGB und Solvency II bestimmten vt. Ergebnisse.

Für das Geschäfts- und Vorjahr ergeben sich folgende Werte (in Tsd. Euro):

Gesamt	Brutto		Netto	
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr
Gebuchte Prämien	20.444	20.983	19.319	16.252
Verdiente Prämien	20.879	20.622	19.274	15.666
Aufwendungen für Versicherungsfälle	4.252	3.424	3.796	2.712
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	16.463	21.287	15.409	12.495
Sonstige vt. Aufwendungen	0	0	0	0

Tabelle 3: Versicherungstechnische Leistung der BD24

Die Entwicklung der Bestandteile des versicherungstechnischen Ergebnisses der beiden wesentlichen Geschäftsbereiche sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt (Werte in Tsd. Euro).

Krankheitskosten	Brutto		Netto	
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr
Gebuchte Prämien	16.177	15.058	15.218	11.499
Verdiente Prämien	16.750	14.424	15.382	10.695
Aufwendungen für Versicherungsfälle	3.815	2.800	3.418	2.266
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	11.140	15.440	12.366	8.164
Sonstige vt. Aufwendungen	0	0	0	0

Tabelle 4: Versicherungstechnische Leistung (LoB Krankheitskosten)

Verschiedene finanzielle Verluste	Brutto		Netto	
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr
Gebuchte Prämien	3.838	5.476	3.674	4.305
Verdiente Prämien	3.704	5.752	3.468	4.524
Aufwendungen für Versicherungsfälle	436	624	376	446
Veränderung sonstiger vt. Rückstellungen	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	4.903	5.393	2.660	3.911
Sonstige vt. Aufwendungen	0	0	0	0

Tabelle 5: Versicherungstechnische Leistung (LoB Verschiedene finanzielle Verluste)

A.3 Anlageergebnis

Datengrundlage

Die Angaben zum Anlageergebnis basieren auf den Erträgen und Aufwendungen aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss. Unter Solvency II ist eine von den Vorschriften nach HGB bzw. RechVersV abweichende Gliederungsstruktur der Kapitalanlageklassen vorgesehen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Kapitalanlageerträge auf Grund der unterschiedlichen Zielsetzung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses definitorisch von denen nach Solvency II.

Gemäß dem Gläubigerschutzprinzip des HGB sind Gewinne und Verluste erst dann zu erfassen, wenn diese als realisiert gelten. Infolgedessen können nicht realisierte Gewinne, die beispielsweise aus der Erhöhung des Marktwerts von Aktien entstehen, erst bei deren Veräußerung vereinnahmt und Erträge höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Unter Solvency II werden Veränderungen dieser sog. Bewertungsreserven hingegen unter dem Posten „Unrealisierte Gewinne und Verluste“ abgebildet und gehen in die regulatorischen Eigenmittel ein. Da die BD24 nach HGB bilanziert, gibt es keine Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst werden.

Um eine Konsistenz zwischen den Regelwerken herzustellen, wird das Kapitalanlageergebnis gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften in der Gliederung der Solvenzbilanz dargestellt. Da sich die Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen nicht unmittelbar einzelnen Vermögenswertklassen zuordnen lassen, wurden diese der Vermögenswertklasse „Sonstiges“ zugeordnet. Die Produktarten „Vorkäufe“ und „Bankguthaben“ wurden im Gegensatz zum HGB-Geschäftsbericht in die Ermittlung der Marktwerte und Verzinsungen einbezogen.

Ergebnis

Die von der BD24 gehaltenen Kapitalanlagen werden hauptsächlich vom betriebenen Versicherungsgeschäft beeinflusst. Der Kapitalanlagebestand der Gesellschaft besteht zu 69,5% aus festverzinslichen Wertpapieren. Zum Stichtag waren keine Investitionen in Verbriefungen vorhanden. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Marktwert aller Kapitalanlagen nahezu gleich geblieben. Dabei war der Saldo aus dem Anlageergebnis und den Bewertungsänderungen positiv. Aus dem Versicherungsgeschäft flossen Mittel ab.

Die Entwicklung des Kapitalanlageergebnisses und seiner Bestandteile hängt maßgeblich von der Allokation der Kapitalanlagen und der Kapitalmarktentwicklung innerhalb der jeweiligen Anlageklassen ab.

In der folgenden Tabelle sind das Anlageergebnis und seine Zusammensetzung dargestellt.

Anlageklasse	Laufendes Ergebnis	Realisierte Gewinne/ Verluste	Saldo Zu-/Abschreibungen	Ergebnis Geschäftsjahr	HGB-Marktwert
Staatsanleihen	208	61	19	288	7.241
Unternehmensanleihen	35	58	0	93	1.474
Aktien und Beteiligungen	9	0	0	9	981
Fonds	112	2	36	150	3.188
Geld und Einlagen	-2	0	0	-2	811
Sonstiges	-30	0	0	-30	0
Gesamt	332	121	55	508	13.695

Tabelle 6: Anlageergebnis der BD24 (nach Solvency II-Anlageklassen)

Das handelsrechtliche Anlageergebnis hat sich von 792 Tsd. Euro im Vorjahr auf 508 Tsd. Euro im Berichtszeitraum um 35,9% reduziert. Im Geschäftsjahr wurde mithin eine Nettoverzinsung der Kapitalanlagen von 4,5 % (Vorjahr: 5,6%) respektive eine laufende Durchschnittsverzinsung von 2,9 % (Vorjahr: 2,6 %) erzielt. Das sehr niedrige Zinsniveau hat sich innerhalb des Berichtszeitraums weiter nach unten verändert. Die Kurse am Aktienmarkt sind deutlich gestiegen. Die laufenden Erträge haben einen Anteil von 65,4% am Gesamtertrag. Festverzinsliche Wertpapiere tragen 73,2% und Organismen für gemeinsame Anlagen (d.h. Fonds) 33,7% zum laufenden Ertrag bei.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Unter dem sonstigen Ergebnis werden Erträge und Aufwendungen subsumiert, die nicht der Versicherungstechnik oder der Kapitalanlage zugeordnet werden. Während im Berichtsjahr keine wesentlichen sonstigen Erträge vereinnahmt wurden, enthalten die sonstigen Aufwendungen vorrangig den Teil der Aufwendungen, der keinem Funktionsbereich im Sinne des § 43 RechVersV unmittelbar zugeordnet werden kann und daher als Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes ausgewiesen wird. Die sonstigen Aufwendungen beliefen sich auf 203 Tsd. Euro (Vorjahr 341 Tsd. Euro). Der Aufwand für Steuern vom Einkommen und Ertrag entfällt mit 163 Tsd. Euro (Vorjahr 400 Tsd. Euro) auf das Geschäftsjahr und mit -17 Tsd. Euro (Vorjahr 6 Tsd. Euro) auf Vorjahre. Wesentliche Leasingvereinbarungen weist die BD24 nicht auf.

Ergebnisbestandteil	Geschäftsjahr	Vorjahr
Sonstige Erträge	10	4
Sonstige Aufwendungen	203	341
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	146	406
Sonstiges Ergebnis	- 339	- 743

Tabelle 7: Sonstiges Ergebnis der BD24

A.5 Sonstige Angaben

Die Geschäftstätigkeit und Leistung der BD24 ist durch oben beschriebene Angaben und Erläuterungen umfänglich erfasst.

B. Governance-System (Geschäftsorganisation)

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Um die Erfüllung der materiell-inhaltlichen Vorgaben von Solvency II sicherzustellen, sieht Solvency II qualitative Anforderungen an die Gestaltung des Governance-Systems vor. Diese zielen darauf ab, einen Prozess zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der quantitativen Regelungen zu implementieren. Die Geschäftsorganisation soll mithin der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie der damit einhergehenden Risiken des Unternehmens angemessen sein. Es bildet den Rahmen für das Risikomanagement und beinhaltet die folgenden aufbau- und ablauforganisatorischen Bestandteile:

- Einrichtung von Schlüsselfunktionen (Risikocontrolling, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance, Interne Revision)
- Eignungsanforderungen an das Management
- Risikomanagementsystem
- Internes Kontrollsystem
- Regeln für ein Outsourcing

Darüber hinaus ist als Bestandteil des Risikomanagements eine unternehmenseigene Prüfung der Angemessenheit der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen durchzuführen. Dabei gilt es zu evaluieren, ob die standardisierten Parameter zur Ermittlung der Kapitalanforderungen die individuelle Risikosituation adäquat reflektieren oder wesentliche Abweichungen von den auf Basis der Standardformel berechneten Anforderungen festzustellen sind. Die Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) dient somit einer Selbsteinschätzung der eingegangenen Risiken und der damit einhergehenden Kapitalanforderungen.

Grundsätze der Geschäftsorganisation

Die Geschäftsorganisation der BD24 ist in die Geschäftsorganisation der HanseMerkur Gruppe eingebunden. Primär ist sie durch fachliche Anforderungen bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung berücksichtigt alle gesetzlichen Anforderungen. Ein wesentliches Prinzip ist dabei die Trennung unvereinbarer Funktionen. Hierbei wird mittels einer geeigneten Aufbauorganisation des Unternehmens bis hin zum Vorstand Interessenkonflikten bei der Risikoüberwachung und Risikosteuerung bzw. Risikonahme vorgebeugt. Konkret bedeutet dies, dass diejenige Person, die für den Aufbau einer Risikoposition verantwortlich zeichnet, nicht gleichzeitig mit deren Überwachung und Kontrolle betraut ist.

Aufgrund der Komplexität des Versicherungsgeschäfts ist das Unternehmen intern in verschiedene Organisationseinheiten (Abteilungen) gegliedert. Um Steuerungs-, Controlling- und Prüfaufgaben wirksam wahrzunehmen, erfolgt die Bildung von Funktionsbereichen über die Organisationseinheiten hinweg. Das bestehende System und die Geschäftstätigkeit werden nicht nur intern, sondern auch durch externe Dritte geprüft, begutachtet und beaufsichtigt.

Struktur und Zuständigkeiten der Organe

Auf oberster Ebene sind die Funktionen Geschäftsführung und Überwachung durch die Ansiedlung in zwei voneinander unabhängigen Organen getrennt, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Das dritte nach dem deutschen Aktiengesetz vorgesehene Organ ist die Hauptversammlung, in der die Aktionäre ihre Rechte ausüben.

Die **Hauptversammlung** definiert in der Satzung den Gesellschaftszweck des Unternehmens und entscheidet über Grundlagengeschäfte, wie beispielsweise Satzungsänderungen oder Kapitalmaßnahmen. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen und beschließt die Verwendung des Bilanzgewinns. Zudem bestellt sie Mitglieder des Aufsichtsrates und erteilt Vorstand sowie Aufsichtsrat Entlastung.

Der **Aufsichtsrat** hat die Hauptaufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuelle Risikosituation und die Vorgehensweise bei besonderen Chancen und Risiken. Darüber hinaus wird die Unternehmens- und Risikostrategie mit dem Aufsichtsrat erörtert. Die Aufgaben des Aufsichtsrates betreffen die grundsätzliche Überwachung/Kontrolle der Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements sowie Entscheidungen bei zustimmungspflichtigen Geschäften. Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung gegeben, die insbesondere Verfahrensregelungen (Einberufung von Sitzungen, Sitzungsleitung, Beschlussfassung etc.) regelt.

Dem **Vorstand** obliegt die Geschäftsleitung. In der Geschäftsordnung für den Vorstand und dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes sind die Kompetenzen und Vollmachten gegenüber dem Aufsichtsrat geregelt. Sowohl der Geschäftsordnung als auch dem Geschäftsverteilungsplan hat der Aufsichtsrat durch Beschluss zugestimmt. In seiner Funktion ist der Vorstand weder Hauptversammlung noch Aufsichtsrat gegenüber weisungsgebunden, wird aber in der grundsätzlichen Ausrichtung seiner Arbeit durch den Aufsichtsrat beraten und überwacht. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat bestellt. In diesem Prozess wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes sichergestellt.

Durch einen vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsverteilungsplan wird die Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich Vertretungsregelungen festgelegt. Dies beinhaltet auch das Zuordnen von Abteilungen zu den Ressorts. Jedes Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen eines Geschäftsbereiches zugleich einen anderen Geschäftsbereich berühren, ist eine vorherige Abstimmung im Vorstand erforderlich. Die Ressortverantwortung hebt jedoch nicht die Gesamtverantwortung der Mitglieder des Vorstandes für die Führung der Geschäfte auf.

Der Ressortverteilungsplan der BD24 zum Ende des Geschäftsjahres stellt sich wie folgt dar:

- Herr Dr. Mirko Kühne: Unternehmenspolitik, Kapitalanlagemanagement / Treasury, Mathematik, Betrieb und Leistung, Marketing, Revision, Zusammenarbeit mit den Organen, Markenführung, Rechtsreferat, Compliance
- Herr Jürgen Strahl: Personalwesen, Controlling, Risikomanagement, Vertrieb, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation im Unternehmen, IT, Rückversicherung, Rechnungswesen, Organisationsentwicklung, Technische Verwaltung, Datenschutzbeauftragter

Der Vorstand der BD24 tagt regelmäßig in Form von Vorstandssitzungen. In diesen Sitzungen werden geschäftsfeldspezifische Themen behandelt.

Der Vorstand bestimmt durch die Unternehmens- und Risikostrategie sowie Leitlinien zur Geschäftsorganisation die Ziele der BD24 und wie diese Ziele erreicht werden sollen. Strategien und Leitlinien sowie deren Umsetzung werden durch den Vorstand regelmäßig und anlassbezogen überprüft.

Schlüsselfunktionen

In der Geschäftsorganisation sind übergreifend zur fachlich bestimmten Abteilungsstruktur vier Schlüsselfunktionen eingerichtet, die objektiv, fair und unabhängig agieren. Durch die eigenständige Sicht auf die Prozesse können so Risiken früher erkannt und ihnen begegnet werden.

Die **Risikocontrollingfunktion** ist in das unternehmensspezifische Risikomanagementsystem integriert und dabei unterstützend sowie befördernd für dessen Weiterentwicklung verantwortlich tätig. Zu den zentralen Aufgaben gehören u.a.:

- Überwachung des Risikomanagementsystems und des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes
- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems
- Berichterstattung über einzelne wesentliche Risiken und über das Gesamtrisikoprofil sowie über die Angemessenheit des Risikomanagementsystems

Darüber hinaus besteht übergreifend ein Risikokomitee, an dem die Risikocontrollingfunktion regelmäßig teilnimmt. Das Risikokomitee ist für die Steuerung des Risikoprofils verantwortlich. Die Abteilung Risikocontrolling koordiniert und strukturiert sämtliche Prozesse des Risikomanagements. Weitere Ausführungen hierzu sind in Abschnitt B.3 enthalten.

Die **Versicherungsmathematische Funktion** koordiniert und validiert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvenzbilanz, gewährleistet die Angemessenheit der verwendeten Methoden sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemachten Annahmen und bewertet die Hinlänglichkeit sowie Qualität der zugrunde liegenden Daten. Sie stellt zudem die Verwendung gleichartiger Annahmen zur Risiko- und Solvabilitätsbewertung sicher. Darüber hinaus nimmt die

Funktion Stellung zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen.

Die **Compliance-Funktion** überwacht die Einhaltung der (aufsichts-)rechtlichen Gesetze und Verordnungen sowie aufsichtsbehördlichen Anforderungen (externe Anforderungen) und stellt deren systematische Umsetzung sicher. Insoweit ist die Compliance-Funktion Teil des internen Kontrollsystems. Darüber hinaus übernimmt die Compliance-Funktion insbesondere die Identifikation und Beurteilung der relevanten Compliance-Risiken sowie die Beobachtung des Rechtsumfeldes und die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Änderungen auf die Compliance-Risikolandschaft. In diesem Zusammenhang nimmt die Compliance-Funktion Aufgaben im Risikomanagementsystem wahr. Die Compliance-Funktion ist grundsätzlich dezentral organisiert und wird durch den Compliance-Officer (die Abteilungsleitung Compliance der HMK) koordiniert. Entsprechend definierte Prozesse stellen sicher, dass relevante Änderungen mindestens durch den dezentralen Verantwortlichen analysiert und bewertet werden.

Die **Funktion der internen Revision** unterstützt den Vorstand bei der Ausübung seiner Überwachungspflichten. Dies umfasst auch die Bewertung, ob das interne Kontrollsystem und andere Bestandteile des Governance- und Steuerungssystems angemessen, ordnungsgemäß, wirksam und wirtschaftlich sind. Die interne Revision ist zentral organisiert.

Die vier Schlüsselfunktionen der BD24 sind an die HanseMerkur Krankenversicherung AG ausgegliedert. Die bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG für die jeweilige Schlüsselfunktion zuständige Person berichtet direkt an den jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten sowie an den Vorstand. Dies geschieht anlassbezogen sowie in einem jährlichen ausführlichen Bericht. In den verbindlich geltenden Leit- und Richtlinien der Gesellschaft, die grundsätzlich gruppenweit gelten, wurden insbesondere umfassende Informationsrechte zur Aufgabenerfüllung festgelegt.

Änderungen der Geschäftsorganisation

Es gab innerhalb des Berichtsjahres keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation.

Vergütungsleitlinien- und Vergütungspraktiken

Die Vergütungssysteme für Vorstände und Mitarbeiter sind in der HanseMerkur Gruppe so ausgerichtet, dass sie die Erreichung der vom jeweiligen Unternehmen vorgegebenen strategischen Ziele unterstützen und innerhalb der gesamten Gruppe angemessen, transparent, nachvollziehbar und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind. Sie sind so gestaltet, dass negative Anreize vermieden werden, insbesondere sollen Interessenskonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken aufgrund der Vergütung ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes der BD24 erhielten in der Gesellschaft lediglich eine Fixvergütung. Zusatzrenten für die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates wurden im Berichtsjahr nicht gewährt. Auch bestanden keine Vorruhestandsregelungen für den vorgenannten Personenkreis. Die Vergütung der Auf-

sichtsratsmitglieder wird in Form einer Festvergütung gewährt. Sie ist so bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft steht.

Transaktionen mit Anteilseignern

Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern und Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, sowie mit Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates gab es im Berichtsjahr nicht.

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand bewertet die Geschäftsorganisation gemäß § 23 Absatz 2 VAG regelmäßig in einem jährlichen Turnus oder anlassbezogen, beispielsweise bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils. Die Bewertung umfasst grundsätzlich alle Prüfelemente der Geschäftsorganisation aus den §§ 23 bis 32 VAG.

Außerordentliche Anlässe für eine Bewertung der Geschäftsorganisation gab es nicht. Die regelmäßige Bewertung für das Geschäftsjahr 2019 erfolgte Anfang 2020 unter Koordination der Abteilung Compliance und Einbeziehung des Governance-Teams. Die Informationen und Erkenntnisse sowie die daraus resultierenden Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Geschäftsorganisation wurden dem Vorstand zur finalen Bewertung vorgestellt. Auf dieser Basis hat der Vorstand die Geschäftsorganisation als insgesamt angemessen bewertet und die Maßnahmen beschlossen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch Abteilung Compliance überwacht. Der Vorstand wird regelmäßig über den Umsetzungsstand informiert.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

An die Personen, die das Unternehmen leiten oder andere Schlüsselfunktionen bzw. -aufgaben innehaben, werden besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit gestellt. Die Gesellschaft richtet sich bei der konkreten Ausgestaltung an den Maßstäben aus, die die Aufsichtsbehörde aufgestellt hat. In Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Vorgaben und zur weiteren Konkretisierung hat die BD24 die Richtlinie „Fit & Proper“ verabschiedet, mit insbesondere nachfolgenden Inhalten.

Fachliche Qualifikation

Von den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats werden Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse verlangt hinsichtlich

- Versicherungs- und Finanzmärkten
- Geschäftsstrategien und Geschäftsmodellen
- Geschäftsorganisation
- Finanzanalysen und versicherungsmathematischen Analysen sowie
- regulatorischer Rahmen und regulatorischen Anforderungen.

Umfang und Tiefe der geforderten Kenntnisse sind je nach Aufgabengebiet, d.h. z.B. dem verantworteten Ressort oder einer Ausschusszugehörigkeit, abgestuft.

Die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen müssen die notwendigen Qualifikationen in Bezug auf die jeweilige Schlüsselfunktion nachweisen. Vorausgesetzt werden weiter eine umfassende Branchenexpertise, Kenntnis und Verständnis der relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen, des Geschäftsmodells, der Unternehmensstrategie sowie des Governance-Systems.

Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen. Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach allgemeiner Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung der Funktion beeinträchtigen können. Im Übrigen sind die diesbezüglichen Merkblätter der Aufsichtsbehörde zu beachten, auf deren Grundlage u.a. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde einzureichen ist.

Regelmäßige Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Verantwortlichen werden bei Bestellung eingehend geprüft. Zudem erfolgt eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Ferner bilden sich die Vorstände, die Mitglieder des Aufsichtsrats und die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen eigenverantwortlich im jeweils erforderlichen Umfang fort.

Einmal jährlich bestätigen die Vorstände und die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen die Erfüllung der fachlichen Anforderungen, die an sie im Hinblick auf ihre jeweilige Aufgabe gestellt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen jährlich im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Kenntnisse in relevanten Themenfeldern.

Die BD24 unterstützt die eigenverantwortliche Weiterbildung aktiv, indem sie beispielsweise im Berichtsjahr eine Schulung zum Thema „Versicherungstechnik der deutschen Schaden und Unfallversicherung, Versicherungstechnik der deutschen Krankenversicherung, Versicherungstechnik der deutschen Lebensversicherung und Kapitalanlagen unter Solvency II“ für ihre Aufsichtsräte angeboten hat. Zugleich versichern die Vorstände, die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen und die Mitglieder des Aufsichtsrats, etwaige auftretende Änderungen ihrer persönlichen Zuverlässigkeit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Ziele und Aufgaben

Das Managen von Risiken ist eine Kernaufgabe von Versicherungsunternehmen. Deshalb nimmt das Risikomanagementsystem eine bedeutende Rolle in der Geschäftsorganisation ein. Das Risikomanagementsystem ist gruppenweit nach den einheitlichen Vorgaben der Risikomanagementleitlinie umgesetzt. Es wird jedoch in jeder Gesellschaft, also auch der BD24, durch risikospezifische Betrachtung ergänzt.

Die Versicherungsunternehmen der HanseMerkur Gruppe verfolgen unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben den Grundgedanken des Risikoausgleichs im Kollektiv und in der Zeit. Um dies dauerhaft sicherzustellen, wird das Risikomanagement stetig weiterentwickelt. Dabei haben alle Gesellschaften ein Risikomanagementsystem eingerichtet und dokumentiert.

Aufbauorganisation

Die folgende Abbildung stellt die zentralen Elemente des Risikomanagementsystems der HanseMerkur dar:

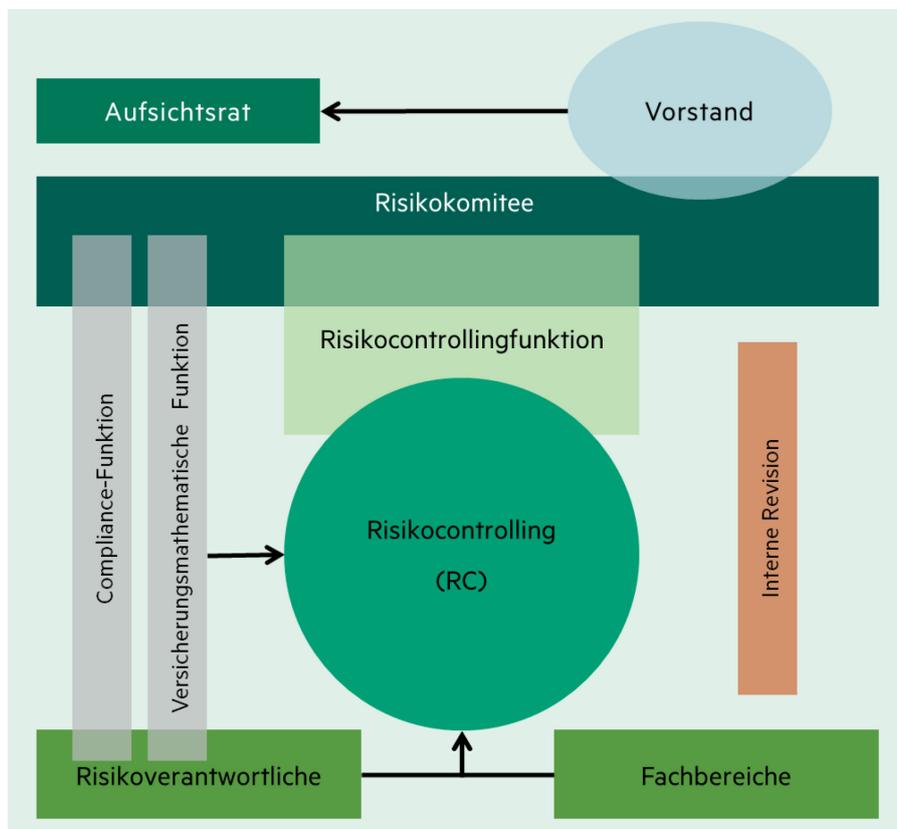


Abbildung 2: Aufbau des Risikomanagementsystems

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement trägt der Vorstand (bei der Gruppe: der Vorstand der HMV). Ein Ressortvorstand ist speziell mit der Überwachung des Risikomanagements beauftragt. Oberste koordinierende und steuernde Einheit ist das Risikokomitee, dessen Mitglieder u.a. die Vorstände der HMV

sind. Die Tätigkeit des Risikokomitees ist durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat erfolgt durch den Vorstand. Die Risikocontrollingfunktion hat vorrangig eine überwachende Funktion im Risikomanagementsystem. Sie berichtet an den Vorstand und das Risikokomitee. Im zentralen Risikocontrolling (Risikocontrolling HM Gruppe) erfolgen insbesondere

- das Erstellen des Risikoprofils der Gruppe auf Basis der in den Fachbereichen erstellten Risikoprofile der Gesellschaften
- das Zusammenfassen, Qualitätssichern und Ergänzen der dezentralen Aktivitäten in Bezug auf die Risikoberichterstattung
- das Entwickeln von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Leitlinien zum Risikomanagement.

Über dezentrale Risikoverantwortliche (Risikocontrolling Tochtergesellschaften) werden das operative Risikomanagement mit dem internen Kontrollsystem und dem Compliance-Management-System sichergestellt. Alle Abteilungen sind in das Risikomanagement eingebunden. Die Tätigkeiten der Internen Revision und der Compliance Funktion finden im Rahmen des laufenden Risikocontrollings Berücksichtigung.

Mit der Organisation der besonders wichtigen Aspekte sind Organisationseinheiten betraut, die über das Personal mit der notwendigen Qualifikation verfügen. Für die Bewertung der Solvenz- und Risikolage der BD24 sind von Bedeutung:

- Reise-Betriebswirtschaft für die Beurteilung aller Risiken, die mit der Versicherungstechnik in Zusammenhang stehen (einschließlich Ausfallrisiken)
- Treasury für die Beurteilung aller Risiken, die mit der Kapitalanlage in Verbindung stehen (einschließlich Ausfallrisiken)
- das Rechnungswesen für die Beurteilung weiterer Bilanzpositionen einschließlich der Steuerberechnung
- das Risikocontrolling für die Koordination der Arbeiten und die Gruppe
- Unternehmensstrategie und -planung für das Kapitalmanagement.

Die Erfassung von Risiken erfolgt mittels einheitlich vorgegebener Risikokategorien, wobei eine Risikokategorie eine Zusammenfassung gleichartiger Risiken ist. Folgende Risikokategorien sind festgelegt:

- Marktrisiken,
- versicherungstechnische Risiken Kranken,
- versicherungstechnische Risiken Leben und
- versicherungstechnische Risiken Nichtleben,
- Ausfallrisiken,
- operationelle Risiken,
- Risiken immaterieller Vermögenswerte sowie
- speziell bewertete Risiken z.B. politische, strategische, Reputations- und Liquiditätsrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken ergeben sich aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Diese Risiken sind grundsätzlich in den genannten Risikokategorien erfasst und werden zudem durch geeignete

Prozesse im Risikomanagementsystem berücksichtigt. Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken sind derzeit nicht erkennbar.

Ablauforganisation

Aufgabe des Risikomanagements ist es, in den Geschäftsprozessen und in der Geschäftssteuerung Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Dabei muss die Risikotragfähigkeit jederzeit sichergestellt sein.

Die Prozesse des Risikomanagements werden in die Prozesse der Geschäftsorganisation integriert. Zusätzlich gibt es spezifische Prozesse, die sich aus der besonderen Natur und Bedeutung des Risikomanagements ergeben. Diese laufenden Prozesse sind unter dem Begriff „Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ (siehe unten) zusammengefasst. Sowie die Prozesse als auch die Berichtsverfahren sind je Risikokategorie einheitlich festgelegt.

An der Spitze des Risikomanagementsystems steht die aus der Unternehmensstrategie abgeleitete Risikostrategie. Die Risikostrategie bildet die Grundlage des risikoorientierten Handelns innerhalb der Hanse-Merkur Gruppe. Sie beschreibt den Umgang mit den sich aus der Unternehmensstrategie ergebenden Risiken sowie die Fähigkeit der Gesellschaft bzw. Gruppe, bestehende und neu hinzukommende Risiken zu tragen. Ebenso legt die Risikostrategie Strategien und Zielen je Risikokategorie fest. Die eingegangenen Risiken und ihre Verflechtungen stellen das individuelle Risikoprofil dar. Mit Hilfe eines Risikomodells (der Standardformel von Solvency II) wird dieses Risikoprofil bewertet, den anrechenbaren Eigenmitteln gegenübergestellt und so die Tragfähigkeit der eingegangenen Risiken für den Betrachtungszeitraum nachgewiesen. Zudem wird das aufsichtsrechtliche Modell im ORSA validiert und in Teilen angepasst, um zu einer eigenen Risikoeinschätzung zu gelangen (Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Um die Risikotragfähigkeit laufend zu überwachen, wird ein hierarchisches Limitsystem eingesetzt. Dieses belegt einzelne Risikokategorien bis hin zu Einzelrisiken mit regelmäßig zu überwachenden Grenzwerten. Jedem Risiko sind dabei individuelle Indikatoren zugeordnet, die zudem eine Veränderungstendenz frühzeitig anzeigen. Entwicklungen, welche die Risikotragfähigkeit nachhaltig verändern könnten, werden so umgehend dem Management bekannt und die Risikotragfähigkeit laufend abgesichert. Das Limitsystem wird dabei konsistent bis in die operativen Bereiche fortgeführt.

Die Steuerung des Risikoprofils erfolgt durch ein Risikokomitee, das sich aus den Vorständen der Gesellschaft und der Gruppe sowie diversen Führungskräften besonders risikorelevanter Bereiche zusammensetzt. Dieses Komitee tritt in regelmäßigen Zeitabständen zusammen; es überwacht die Risikolage auf Ebene des Gesamtrisikos. Die Risikosteuerung auf Ebene des Einzelrisikos liegt in der Verantwortung der Fachbereiche.

Wichtig für die Funktionsfähigkeit des installierten Risikomanagementsystems ist das Zusammenspiel der Gesamt- und der Einzelrisikoebene bzw. der strategischen und operativen Ebene.

Im Rahmen des so implementierten Risikomanagementprozesses werden Risiken identifiziert, analysiert und bewertet, intern kommuniziert sowie laufend gesteuert und dokumentiert. Eskalationsverfahren sind auf beiden Ebenen festgelegt.

Berichtswesen

Das Berichtswesen erfolgt in einer Kombination dezentraler und zentraler Aktivitäten. Durch einen entsprechenden Adressatenkreis wird sichergestellt, dass insbesondere der Vorstand, die Risikocontrollingfunktion, die Funktion der internen Revision, die Compliance-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion die notwendigen Informationen erhalten.

Die verantwortliche Person der Risikocontrollingfunktion berichtet dem Vorstand regelmäßig sowie bei besonderen Veränderungen über die Risikolage. Dazu gehören die monatliche Berichterstattung, die Berichterstattungen im Risikokomitee sowie mindestens einmal jährlich die ausführliche Berichterstattung im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Stellung und Rolle der Risikocontrollingfunktion im Unternehmen

Die unabhängige Risikocontrollingfunktion (RCF) ist eine der Schlüsselfunktionen. Sie befördert maßgeblich die Umsetzung des Risikomanagementsystems.

Die Risikocontrollingfunktion berichtet ihre Erkenntnisse direkt dem Vorstand und berät diesen. Der Vorstand sorgt dafür, dass der Risikocontrollingfunktion alle für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stehen und sie ihre Aufgaben selbständig und unabhängig durchführen kann.

Die Risikocontrollingfunktion hat das Recht, jederzeit Unterlagen und Informationen aller Art anzufordern sowie in alle Papiere und Datengrundlagen Einsicht zu nehmen, welche nach Einschätzung der Risikocontrollingfunktion zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Daneben besteht eine Informationspflicht aller Organisationseinheiten und Schlüsselfunktionen an die Risikocontrollingfunktion, wenn in ihren Bereichen Änderungen stattfinden oder Mängel festgestellt werden, die die Aufgaben der Risikocontrollingfunktion beeinflussen können.

Bei erwarteten Änderungen des Risikoprofils wird die Risikocontrollingfunktion mit einbezogen, um die Auswirkungen auf das Risikoprofil mit abzuschätzen.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Ermittlung der Kapitalanforderungen über die Solvency II Standardformel erfolgt überwiegend szenariobasiert, indem bspw. die Reaktion der Eigenmittel auf Veränderungen des Kapitalmarkts in Form eines festgelegten Kursverlustes von Aktien in Höhe von 39% bzw. 49% modelliert wird. Die Annahmen bezüglich der Stressfaktoren beruhen dabei auf unterschiedlichen historischen Datenzeitreihen, die für die Gesamtheit der unter das Solvency II Regime fallenden Versicherungsunternehmen als angemessen und realitäts-

nah betrachtet werden. Da sich die Versicherungsbranche indes heterogen darstellt und das Risikoprofil von Versicherungsunternehmen mehr oder weniger stark voneinander abweichen kann, ist neben der Anwendung der Standardformel außerdem eine unternehmenseigene Prüfung der eingegangenen Risiken sowie der daraus resultierenden Kapitalanforderungen durchzuführen. Vor dem Hintergrund der individuellen Risikosituation ist dabei zu evaluieren, ob die standardisierte Festlegung der Parameter des Standardmodells die Risikosituation angemessen reflektiert oder Differenzen zu den auf Basis der Standardformel kalkulierten Kapitalanforderungen festgestellt werden können.

Dementsprechend erfolgt die Solvabilitätsbeurteilung im Rahmen des ORSA nicht ausschließlich mit der Standardformel, sondern mit dem individuellen Risikoprofil des Unternehmens entsprechenden Methoden und Annahmen. Hierfür wird einerseits eine vorausschauende Kapitalplanung durchgeführt, die ebenso Risiken berücksichtigt, denen das Unternehmen kurz-, mittel- oder langfristig ausgesetzt ist oder sein könnte. Andererseits werden quantifizierbare und nicht quantifizierbare Risiken einbezogen, die von der Standardformel nicht vollständig erfasst werden. Somit fordert der ORSA zusätzliche Stress-Tests und/oder Szenarioanalysen, um eine weitergehende Analyse der Sensitivität der Risikosituation gegenüber der Veränderung externer Umweltfaktoren (bspw. des Zinsniveaus) respektive der Parameter (bspw. der Vermögensallokation) zu ermöglichen.

Der ORSA ist ein fortlaufender Prozess, in dem auf verschiedenen Ebenen Informationen gesammelt und aggregiert werden. Hierdurch werden die Risiken kontinuierlich und effektiv auf Einzelebene und auf aggregierter Ebene ermittelt, bemessen, überwacht, gemanagt und berichtet. Im Mittelpunkt steht der unternehmenseigene Kapitalbedarf – auch als Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) bezeichnet – der dem Risikoprofil des Unternehmens gerecht werden und durch geeignete Eigenmittel gedeckt sein muss. Ausgangsbasis für die Ermittlung des GSB stellt die Standardformel, ergänzt um die Ergebnisse der jährlich durchgeführten Analysen zur Angemessenheit, dar. Hierauf aufsetzend werden die Erkenntnisse zu den Risiken auf Einzelebene und auf aggregierter Ebene, die nicht Gegenstand der Standardformel sind, mit in die Betrachtung einbezogen und bewertet.

Ziel des ORSA ist es, einerseits eine permanente unternehmenseigene Einschätzung zur Risiko- und Solvabilitätslage für Entscheidungen zu haben und andererseits bei allen wesentlichen Entscheidungen die Auswirkungen auf die Risiko- und Solvabilitätslage mit einzubeziehen.

Beschreibung des Verfahrens

Zum ORSA gehören folgende Teilprozesse:

- eine jährlich durchgeführte Risikoinventur („Einzelrisikosicht“, „bottom-up“), in der die Risiken von der operativen Ebene ausgehend bewertet werden
- eine mindestens einmal jährlich von der Steuerungsebene ausgehende Bewertung und Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Eigenmittel („Gesamtrisikosicht“, „top-down“)
- ein Abgleich der Ergebnisse aus Einzelrisikosicht und Gesamtrisikosicht
- die Abschätzung der zukünftigen Solvenzlage im Rahmen der Mittelfristplanung zur Durchführung eines proaktiven Kapitalmanagements

- die laufende Beobachtung von Indikatoren (sowohl Einzel- als auch Gesamtrisikosicht), die eine Verschlechterung der Solvenzlage anzeigen können
- Sensitivitäts- und Szenarioanalysen inklusive Stresstests
- die Einbindung der Risikocontrollingfunktion in die Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstands, insbesondere bei der Einführung neuer Produkte, bei Geschäftsfelderweiterungen und im Kapitalmanagement

Außerdem kann es anlassbezogene Sonderprüfungen geben, wenn sich z.B. durch externe Einflüsse oder geplante Geschäftsmodellerweiterungen das Risikoprofil ändern könnte. Initiator und Abnehmer eines jeden ORSA-Prozesses und der laufenden Beobachtung ist der Vorstand. Mit der organisatorischen Durchführung ist das Risikocontrolling beauftragt.

Die Ergebnisse aus dem Prozess bzw. den Prüfungen werden zeitnah dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Nach Beratung im Vorstand werden Ergebnisse und Aufträge an die betroffenen Bereiche und Funktionen kommuniziert.

Mindestens einmal jährlich wird geprüft, ob der ORSA-Prozess noch angemessen ausgestaltet ist hinsichtlich des zugrundeliegenden Risikoprofils sowie der aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen.

Bei den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Expertise aller versicherungsmathematischen Funktionen einzubeziehen. Die versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen. Erkenntnisse aus ihrer Arbeit finden Berücksichtigung.

Die zentrale Organisation über das Risikocontrolling entbindet die anderen Abteilungen nicht von ihrem Auftrag, Risiken zu beobachten, zu steuern und Problemlagen der verantwortlichen Person für die Risikocontrollingfunktion bzw. dem Vorstand anzuzeigen.

Integration in die Entscheidungsprozesse

ORSA-Ergebnisse fließen in strategische Entscheidungen mit ein. Im Planungsprozess wird auf Basis der Erkenntnisse der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung die Kapitalausstattung der Unternehmen geplant. Ergeben die weiter fortlaufenden Prozesse wesentliche Planabweichungen, wird der Vorstand informiert.

Häufigkeit der Überprüfung und Billigung durch Vorstand

Der Standard-ORSA wird einmal jährlich ausgeführt. Diese Frequenz entspricht dem regulären Entscheidungsrythmus für die Geschäftsentwicklung. Durch die Elemente der laufenden Beobachtung ist sichergestellt, dass bei signifikanten Veränderungen gegebenenfalls ein Sonder-ORSA durchgeführt wird.

Auslöser eines Sonder-ORSA ist immer eine (vermutete) wesentliche Änderung des Risikoprofils. Dies können konkret sein

- die Meldung einer Risikoveränderung aus dem Limitsystem (Schwell- oder Grenzwertverletzung eines Indikators),
- wesentliche Änderungen in den Eigenmitteln,
- neue Produkte in der Kapitalanlage, in der Versicherungstechnik oder in der Rückversicherung,
- strategische Änderungen (z.B. Aufnahme eines neuen Geschäftsfelds),
- gravierende Änderungen in der Zusammensetzung der Kapitalanlage,
- Änderungen der Bonität großer Partner / Downgrading von Anleihen (volumenabhängig),
- signifikante Anpassungen der Risikotoleranz oder der Rückversicherung,
- Portfolioübertragungen,
- gravierende Planabweichungen oder
- deutlich geänderte Rahmenbedingungen (Politik, Kapitalmarkt, Katastrophen u.a.).

Mindestens aber wird ein Sonder-ORSA bei folgenden Auslösern durchgeführt:

- Gründung einer neuen Versicherungssparte (gemäß VAG bzw. VersAG),
- Gründung oder Kauf einer neuen Gesellschaft.

B.4 Internes Kontrollsystem

Aufgaben und Funktionsweise des Internen Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) stellt einen unternehmensweiten Kontrollrahmen zur Verfügung. Die darin enthaltenen Grundsätze, Verfahren und Regelungen sollen sicherstellen, dass Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv und effizient so umgesetzt werden, dass

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit gesichert wird
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie der Solvabilitätsberechnungen gewährleistet ist und
- die für das Unternehmen geltenden internen und externen Regelungen sowie die maßgeblichen rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Kontrollrahmen stellt einen wirksamen Informationsfluss, eine hohe Verfügbarkeit und die Verlässlichkeit der Informationen im Geschäftsbetrieb sicher. Das Kontrollumfeld folgt dem Prinzip der drei Verteidigungslinien:

- Erste Verteidigungslinie: Implementierung und Durchführung prozessintegrierter Kontrollen durch die Fachbereiche bzw. Abteilungen
- Zweite Verteidigungslinie: Implementierung von zentralen Vorgaben zum IKS sowie Überwachung des IKS durch die Schlüsselfunktionen (Risikomanagementfunktion, Compliance- sowie versicherungsmathematische Funktion) und die IKS-Koordination
- Dritte Verteidigungslinie: Unabhängige Prüfung durch die Funktion der internen Revision.

Compliance-Funktion

Unternehmen müssen sich an gesetzliche und andere verpflichtenden Vorschriften halten. Sie geben sich darüber hinaus selbst Verhaltensregeln, deren Maßstab ein ethisches und verantwortliches Handeln ist. Für Versicherungsunternehmen gelten dabei spezifische gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben. Insbesondere sind sie verpflichtet, eine Compliance-Funktion einzurichten, die die Einhaltung der externen Anforderungen überwacht.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben wurde eine Compliance-Funktion als Teil der Geschäftsorganisation eingerichtet. Die Compliance-Funktion ist Kernbestandteil des ganzheitlichen Compliance-Management-Systems der HanseMerkur.

Übergeordnete Ziele sind

- der Schutz der Kundeninteressen,
- die Sicherung der Reputation des Unternehmens,
- der Schutz des Unternehmens, seiner Organe und gegebenenfalls Mitarbeiter vor Haftungsansprüchen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen sowie
- die Förderung einer Compliance-Kultur.

Zu den Hauptaufgaben der Compliance-Funktion gehören

- die Beratung, insbesondere des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der externen Anforderungen,
- die Risikokontrolle, d.h. die Identifikation, Bewertung und Steuerung der Compliance-Risiken,
- die Überwachung der Einhaltung der die relevanten Compliance-Risiken betreffenden externen Anforderungen - insbesondere, ob die betroffenen Bereiche zu deren Erfüllung angemessene und wirksame interne Verfahren und Maßnahmen eingerichtet haben,
- das möglichst frühzeitige Erkennen von Veränderungen der Compliance-Risikosituation des Unternehmens (Frühwarnung). Dazu beobachtet die Compliance-Funktion das externe Umfeld in Bezug auf Rechtsänderungen und Compliance-relevante interne Änderungen und beurteilt deren mögliche Auswirkungen sowie die risikomindernden Maßnahmen.

Jedes Jahr wird ein risikoorientierter Compliance-Plan erstellt.

Aufbauorganisation

Die Compliance-Funktion umfasst unter Berücksichtigung der Ausgliederung:

- den Compliance-Officer (die Leitung der Abteilung Compliance),
- die Mitarbeiter der Abteilung Compliance,
- die dezentralen Compliance-Beauftragten,
- die Verantwortlichen für die Spezialfunktionen sowie
- den Ausgliederungsbeauftragten für die Compliance-Funktion der BD24.

Die Compliance-Funktion ist an die HMK ausgegliedert und wird durch den für diese Schlüsselfunktion benannten Ausgliederungsbeauftragten der BD24 überwacht.

Die Leitung der Abteilung Compliance ist die intern verantwortliche Person für die Compliance-Funktion der HMK und beim Dienstleister HMK die zuständige Person für die ausgegliederte Compliance-Funktion der BD24. Sie wird in diesen Rollen synonym auch als Compliance-Officer bezeichnet.

Die Compliance-Funktion der HanseMercur ist als Mischform von zentralen (Compliance-Officer mit Abteilung Compliance) und dezentralen (dezentrale Compliance-Beauftragte und Verantwortliche für die Spezialfunktionen Solo-VU) Zuständigkeiten organisiert. Es gibt klar zugewiesene Verantwortlichkeiten, wobei bestehende Organisationsstrukturen verknüpft bzw. integriert werden. Der Compliance-Officer koordiniert und steuert im Auftrag des Vorstandes die Compliance-Funktion und entwickelt sie weiter. Er ist direkt dem Vorstand unterstellt. Die Aufgaben für die einzelnen relevanten Compliance-Risiken werden insbesondere dezentral wahrgenommen. Die dezentralen Compliance-Beauftragten sind verantwortlich für die Compliance-Aufgaben hinsichtlich der von ihnen verantworteten relevanten Compliance-Risiken und arbeiten nach den Vorgaben des Compliance-Officer. Bei den Spezialfunktionen handelt es sich um Funktionen, die Compliance-Aufgaben für bestimmte relevante Compliance-Risiken im Rahmen einer Spezialzuständigkeit wahrnehmen, wie z.B. gesetzlich vorgeschriebene Unternehmensbeauftragte. Der Compliance-Officer stellt die Vorgaben auf, wie die dezentralen Compliance-Beauftragten ihre Aufgaben im Rahmen der Compliance-

Funktion wahrnehmen, überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Vorgaben und berät sie dabei. Er überwacht zudem, dass die Verantwortlichen für die Spezialfunktionen ihre auf die Compliance-Funktion bezogenen Aufgaben angemessen wahrnehmen.

Ablauforganisation

Compliance-Betrachtungen gehören zu den Grundlagen jeder Entscheidung. Dies spiegelt sich in den Aufgaben des Compliance-Management-Systems wieder: Alle Mitarbeiter haben im Rahmen des Tagesgeschäfts die geltenden Regeln einzuhalten. Inneres Leitbild der Compliance-Funktion, dem Kernbestandteil des Compliance-Management-Systems, ist das rechtzeitige Identifizieren, Bewerten, Steuern sowie Überwachen von relevanten Compliance-Risiken als integraler Bestandteil der Geschäftsprozesse. Die Prozesse der Compliance-Funktion erfolgen insofern in Anlehnung an den Risikomanagementprozess. Unter anderem wird jährlich eine Compliance-Risikoanalyse durchgeführt. Veränderungen des externen oder internen Umfelds werden von der Compliance-Funktion hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Compliance-Risikosituation bewertet. Darüber hinaus berät die Compliance-Funktion insbesondere den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der externen Anforderungen.

Der Vorstand sorgt dafür, dass der Compliance-Funktion alle für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stehen und sie ihre Aufgaben selbständig und unabhängig durchführen kann.

Informationsrechte

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die in der Compliance-Funktion Tätigen über umfangreiche Informationen verfügen. Ihnen ist daher der Zugang zu den für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu gewähren. In besonderem Maße gilt dies für den Compliance-Officer. Darüber hinaus ist er über wesentliche Compliance-relevante Ereignisse, Planungen und Entwicklungstendenzen sowie über Leitlinien und weitere wesentliche relevante Regelungen zu informieren.

Berichtswesen

Das Berichtswesen erfolgt in einer Kombination aus zentralen und dezentralen Aktivitäten. Der Compliance-Officer berichtet dem Vorstand unter Einbeziehung des Ausgliederungsbeauftragten regelmäßig über aktuelle Compliance-Themen und die Compliance-Risikolage der Gesellschaft sowie ad hoc in besonderen Situationen. Einmal jährlich wird ein schriftlicher Compliance-Bericht für den Vorstand erstellt. Bei der Berichterstellung und Berichterstattung berücksichtigt der Compliance-Officer insbesondere die Informationen der dezentralen Compliance-Verantwortlichen.

B.5 Funktion der internen Revision

Die Funktion der internen Revision erbringt Prüfungsleistungen innerhalb des Unternehmens, die darauf ausgerichtet sind, für die BD24 Vermögen zu sichern, zukünftigen Schaden abzuwenden und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Ziele und Aufgaben

Übergeordnetes Ziel der Revisionstätigkeit ist der Schutz des Unternehmens vor Vermögensverlusten. Die Funktion der internen Revision erbringt dazu durch risikoorientiert ausgewählte Prüfhandlungen einen eigenständigen Beitrag, um die Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem unter den Aspekten Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit weiterzuentwickeln und das Erreichen der in der Unternehmens- und Risikostrategie festgelegten Ziele zu unterstützen

Die Funktion der internen Revision nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erstellen und laufende Pflege der Prüfungslandkarte und einer risikoorientierten Jahresplanung
- Prüfen der gesamten Geschäftsorganisation und insbesondere des internen Kontrollsystems, unabhängig davon, ob sie innerhalb des Versicherungsunternehmens durchgeführt werden oder ausgegliedert sind,
- Prüfen der Vollständigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit der internen Kontrollen für alle Unternehmensbereiche,
- Prüfen der wesentlichen Vorhaben, Projekte, Informationssysteme und Geschäftsprozesse,
- Prüfen auf Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, erlassenen Richtlinien, Normen und Arbeitsanweisungen,
- Durchführen von aufsichtsrechtlichen Pflichtprüfungen,
- Untersuchen festgestellter Unregelmäßigkeiten (Durchführen von Deliktrevisionen),
- Durchführen von Sonderprüfungen außerhalb des Prüfungsplanes,
- das Nachhalten der vereinbarten und beschlossenen Maßnahmen (Follow-up),
- nachvollziehbares Dokumentieren der Prüfungshandlungen,
- Informieren des Vorstandes hinsichtlich geplanter und durchgeführter Aktivitäten.

Aufbauorganisation

Die Funktion der internen Revision ist an eine eigenständige Abteilung der HanseMerkur Krankenversicherung AG ausgegliedert und wird durch den für diese Schlüsselfunktion benannten Ausgliederungsbeauftragten der BD24 überwacht. Die Abteilung Revision der HanseMerkur Krankenversicherung AG verantwortet neben der Funktion der internen Revision für die HanseMerkur Krankenversicherung AG im Wege der konzerninternen Funktionsausgliederung auch die Funktion der internen Revision aller anderen der Versicherungsaufsicht unterliegenden Unternehmen der HanseMerkur Gruppe. Die Abteilung Revision ist dem Vorstandsvorsitzenden der HanseMerkur Krankenversicherung AG, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender

des für die Gruppenbelange zuständigen Unternehmens ist, disziplinarisch und funktionell unterstellt. Sie verantwortet neben der Revisionstätigkeit keine anderen operationellen oder Kontroll- und Steueraufgaben. Dadurch wird etwaigen Interessenkonflikten strukturell entgegengewirkt. Dies ist notwendige Voraussetzung für eine umfassende und unabhängige Prüfungstätigkeit. Die Unabhängigkeit dient der Absicherung gegen Einzelinteressen bzw. Bereichseinflüsse.

Prüfungsprozess

Die Prüfungen werden von fachlich und methodisch geschulten Mitarbeitern der Abteilung Revision durchgeführt. Bei Bedarf werden externe Fachleute oder Spezialisten anderer Abteilungen hinzugezogen. Nach Abschluss der Prüfung wird ein Revisionsbericht verfasst, der den betroffenen Abteilungen sowie Vorständen sowie dem Ausgliederungsbeauftragten für die Funktion der internen Revision zugesandt wird. Vorgeschlagene Maßnahmen werden durch den Vorstand beschlossen und durch die Abteilung Revision nachgehalten („Follow-up“).

Informationsrechte

Die Funktion der internen Revision hat das Recht, jederzeit Unterlagen und Informationen aller Art anzufordern sowie in alle Dokumente Einsicht zu nehmen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Einschätzung der Funktion der internen Revision benötigt werden. Dies schließt auch vertrauliche Unterlagen ein. Sie ist über wesentliche Ereignisse, Planungen und Entwicklungstendenzen sowie über Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Vorschriften zu informieren.

Berichterstattung

Neben den Revisionsberichten wird halbjährlich und jährlich sowie anlassbezogen an den Ausgliederungsbeauftragten und über diesen an den Vorstand berichtet.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Ziele und Aufgaben

Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert und validiert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Solvenzbilanz. Durch eigenständige Analysen und Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Themenfelder „Zeichnungs- und Annahmepolitik“ sowie „Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken“ leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Risikomanagements.

Aufbauorganisation

Die Versicherungsmathematische Funktion ist im Wege der konzerninternen Funktionsausgliederung an die HanseMercur Krankenversicherung AG ausgegliedert und wird von dieser als Dienstleister wahrgenommen. Die Ausgliederung wird durch den für die Versicherungsmathematische Funktion benannten Ausgliederungsbeauftragten überwacht.

Ablauforganisation

Die Versicherungsmathematische Funktion berichtet ihre Erkenntnisse direkt an den Ausgliederungsbeauftragten und an den Vorstand. Sie berät den Vorstand und die Risikocontrollingfunktion. Der Vorstand sorgt dafür, dass der Versicherungsmathematischen Funktion alle für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stehen und sie ihre Aufgaben selbständig und unabhängig durchführen kann.

Bei allen Maßnahmen und Änderungen im Unternehmen, die substantielle Auswirkungen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen haben können, wird die Versicherungsmathematische Funktion miteinbezogen, mindestens aber proaktiv informiert. Dies sind beispielsweise die Entwicklung neuer oder die Änderung bestehender Produkte, geplante Maßnahmen in der Rückversicherung oder Anpassungen der Zeichnungspolitik.

Organisatorisch ist die Versicherungsmathematische Funktion in dem Fachbereich beim Dienstleister angesiedelt, in dem das aktuarielle Wissen vorhanden ist. Dies ist die Abteilung Reise-Betriebswirtschaft und der Abteilungsleiter ist die zuständige Person beim Dienstleister.

Der Aufbau einer parallel arbeitenden organisatorisch eigenständigen Einheit wurde aufgrund der Größe des Unternehmens verworfen, um die Versicherungsnehmer/innen nicht unnötig mit Kosten zu belasten. Zudem werden in dieser Konstruktion potentielle Auswirkungen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nur bei regulatorischen Neuigkeiten, sondern auch bei neuen Produkten oder sonstigen Änderungen schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt untersucht, behandelt und technisch umgesetzt. Innerhalb der Gesamtkapazität der Versicherungsmathematischen Funktion ist die personelle Trennung der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht vollständig möglich. Deshalb werden die Berechnung und die Validierung der vt. Rückstellungen zeitversetzt durchgeführt, um die

Qualität zu sichern und Interessenkonflikten vorzubeugen. Durch eine bessere Kenntnis des tatsächlichen Reservebedarfs wird auch eine treffendere Validierung der vt. Rückstellungen ermöglicht.

Die Versicherungsmathematische Funktion leistet einen wirksamen Beitrag zum Risikomanagement. Sie koordiniert die Prozesse zur Berechnung der Solvabilität nach dem Standardmodell mit dem ORSA-Prozess und wirkt aktiv und beratend am ORSA-Prozess mit.

Berichterstattung

Einmal jährlich erstellt die Versicherungsmathematische Funktion einen Bericht. Dieser wird dem Ausgliederungsbeauftragten, dem Vorstand, der Risikocontrollingfunktion sowie der Versicherungsmathematischen Funktion der Gruppe zur Verfügung gestellt.

B.7 Outsourcing

Grundsätze der Ausgliederungspolitik

Grundsätzlich können alle Funktionen und Tätigkeiten ausgegliedert werden, solange dadurch die Geschäftsorganisation, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Gesellschaft sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Das bedeutet insbesondere:

- Die Aufgaben und die Wahrnehmung von Schlüsselfunktionen dürfen nicht durch derartige Entscheidungen beeinträchtigt werden.
- Bei einer Ausgliederung dürfen weder die Richtlinien zur Geschäftsorganisation der HanseMerkur Gruppe beeinträchtigt noch die operationellen Risiken erhöht werden.
- Die Fähigkeit der Aufsichtsbehörde, das Unternehmen zu überwachen und die Sicherstellung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistungen für die Versicherungsnehmer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechende Vereinbarungen müssen in jedem Ausgliederungsvertrag enthalten sein. Bei der Art und Weise der Umsetzung von Ausgliederungen ist auf die Proportionalität zu achten und eine angemessene Risikoanalyse vorzunehmen und zu dokumentieren.

Bei der Festlegung einer Ausgliederung sind alle beteiligten Fachbereiche, die verantwortliche Person für die Risikocontrollingfunktion und ggfs. die zuständige Aufsichtsbehörde mit einzubeziehen. Externe Dienstleister einschließlich möglicher Sub-Dienstleister müssen einen Katalog an Mindestkriterien erfüllen, um die übertragenen Funktionen oder Tätigkeiten in ausreichender Weise auszuüben. Ein Kriterium ist zum Beispiel, dass sie über die Fähigkeiten, Kapazitäten und gegebenenfalls gesetzlich geforderten Genehmigungen verfügen, um die ihnen übertragenen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Bedarfs des (ausgliedernden) Unternehmens in zufriedenstellender Weise auszuüben. Es sind die Personen (Prozessverantwortliche) zu benennen, die für den ausgegliederten Prozess in der BD24 verantwortlich sind und die Einbindung in das Steuerungs- und Risikomanagementsystem einschließlich Notfallplanung der BD24 gewährleisten.

Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist die Absicht der Ausgliederung wichtiger Funktionen, insbesondere von Schlüsselfunktionen, unverzüglich anzuzeigen, ebenso wesentliche Änderungen. Die Abteilung Organisationsentwicklung führt eine Liste aller Ausgliederungsverträge und erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Ausgliederungen für den Vorstand. Die Vorgaben zur Ausgliederung von Funktionen gelten auch für die konzerninternen Ausgliederungen der weiteren der Versicherungsaufsicht unterliegenden Unternehmen sowie der Gruppe.

Ausgliederungen

Die BD24 hat wichtige Funktionen insbesondere an die HanseMerkur Krankenversicherung AG ausgegliedert. Die Ausgliederung ist in dem konzerninternen Funktionsausgliederungsvertrag ausgestaltet. Das Management der Kapitalanlagen ist an die HM Trust AG (HMT) bzw. HanseMerkur Grundvermögen AG (HMG) ausgegliedert. Die HMK greift zu Erfüllung der an Sie ausgegliederten Dienstleistungen auch auf die BDSP zurück. Geschäftssitz der genannten Gesellschaften ist Deutschland.

B.8 Sonstige Angaben

Die Geschäftsorganisation der BD24 ist durch oben beschriebene Angaben und Erläuterungen umfänglich erfasst. Darüber hinaus gibt es keine anderen wesentlichen Informationen.

C. Risikoprofil

Zur Bestimmung der Risikoexponierung wird sowohl eine regulatorische Perspektive ein- als auch eine Selbsteinschätzung der Risikolage vorgenommen. Für die regulatorische Bewertung wird die Solvenzkapitalanforderung (SCR) sowie die Mindestkapitalanforderung (MCR) auf Basis der Risiken in allen Aktiva und Passiva mittels der von der EIOPA vorgegebenen Solvency II-Standardformel berechnet.

Zusätzlich wird im Rahmen des ORSA der Gesamtsolvabilitätsbedarf ermittelt (siehe hierfür Kapitel B.3). Die Ergebnisse des ORSA sind als Verknüpfung von Risiko- und Kapitalmanagement integraler Bestandteil im Prozess der Unternehmenssteuerung und fließen in die strategischen Entscheidungen – stets unter Beachtung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung - ein.

Ermittlung der Kapitalanforderungen im Rahmen der Standardformel

Gemäß der Standardformel von Solvency II gilt der Fortbestand eines Versicherungsunternehmens grundsätzlich dann als gefährdet, wenn dessen Eigenmittel kleiner sind als die durch die Solvenzkapitalanforderung abgebildeten eingegangenen Risiken. Zu einer solchen Situation können einerseits Marktwertverluste von Kapitalanlagen (Marktrisiken) bzw. adverse Veränderungen der Bonität oder der Ausfall von Schuldner (Kreditrisiko) führen. Andererseits kann die Solvenz durch versicherungstechnische Risiken bedroht sein, die entweder aus Werterhöhungen der versicherungstechnischen Rückstellungen (Schäden, die nicht sofort einen Zahlungsmittelabfluss nach sich ziehen) herrühren oder durch einen Mittelabfluss bei unmittelbar zahlungswirksamen Schäden bedingt sind. Auf Grund dessen spiegelt die aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalanforderung die Höhe der Eigenmittel wider, die vorgehalten werden muss, um die Ausfallwahrscheinlichkeit der anfallenden Zahlungsverpflichtungen auf einem vorgegebenen Niveau zu halten.

Als statistisch-konzeptionelle Methode zur Bestimmung des vorzuhaltenden Kapitalniveaus dient eine Kenngröße (Value-at-Risk) mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % über den Zeitraum eines Jahres. Dieser gibt den ökonomischen Verlust an, der mit 99,5 % Wahrscheinlichkeit im nächsten Jahr nicht überschritten wird. Demzufolge wird der Kapitalbetrag berechnet, der erforderlich ist, um die Schwankungen der Eigenmittel mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % über einen Zeitraum von einem Jahr aufzufangen.

Von der Solvenzkapitalanforderung ist die Mindestkapitalanforderung zu unterscheiden. Diese bemisst sich nach Artikel 129 RL als eine von der Versicherungssparte abhängige absolute Eigenmitteluntergrenze, oder, falls dieser Betrag höher ist, zu einem Value at Risk zu einem Sicherheitsniveau von 85 %.

Als Ermittlungsgrundlage sieht die Standardformel nach Solvency II ein mehrstufiges Verfahren in Verbindung mit einem modularen Ansatz vor. Zuerst werden die Teil-SCR in den einzelnen Risikosubmodulen ermittelt und danach unter Berücksichtigung von Ausgleichseffekten zwischen den Risiken (Diversifikationseffekte) mit Hilfe vordefinierter Korrelationsmatrizen zu einer Basis-Solvvenzkapitalanforderung (BSCR) aggregiert. Infolge der Diversifikationseffekte ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung kleiner als die Summe der Teil-SCR. Schließlich kann das Gesamtrisiko durch die risikomindernden Verlustausgleichseffekte der latenten Steuern verringert werden. Zur Ermittlung des Netto-SCR werden zusätzlich operationelle Risiken addiert.

Risikoarten

Die Modellierung der Risiken erfolgt überwiegend szenariobasiert, d.h. die Solvenzkapitalanforderung bemisst sich als Höhe des Verlustes an Basiseigenmitteln in der Solvenzbilanz, der in Folge eines bestimmten Schockereignisses eintritt. Konkret bilden die einzelnen Teilrisiken u.a. die Reaktion der Eigenmittel auf Änderungen des Kapitalmarktumfeldes, der Kalkulationsannahmen der versicherungstechnischen Rückstellungen oder den Ausfall bestimmter Schuldner des Versicherungsunternehmens ab.

In Abhängigkeit verschiedener Einflussgrößen wie beispielsweise der angebotenen Versicherungsverträge oder der Struktur und Laufzeit der Kapitalanlagen sind Versicherungsunternehmen den beschriebenen Risiken in unterschiedlichem Ausmaß ausgesetzt. Das Risikoprofil der BD24 gestaltet sich im Geschäftsjahr wie folgt:



Risiko	Absolut			in % des SCR		
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Abweichung	Geschäftsjahr	Vorjahr	Abweichung
Markt	1.580	1.568	13	18,2%	16,8%	1,4%
Kredit	976	802	174	11,2%	8,6%	2,6%
Krankenversicherung	3.034	2.712	322	34,9%	29,0%	5,9%
Nichtlebensversicherung	2.487	3.653	- 1.166	28,6%	39,1%	-10,5%
Operationell	626	619	8	7,2%	6,6%	0,6%

Tabelle 8: Risikoprofil der BD24

Infolge der Konzentration des Geschäfts auf Reiserücktritts- und Krankenversicherungen war die BD24 im Berichtszeitraum am stärksten gegenüber den versicherungstechnischen Risiken Kranken und Nicht-Leben exponiert. Entsprechend der Investition der erhaltenen Prämienzahlungen in Kapitalanlagen verschiedener Klassen und Laufzeit bestimmen ferner Marktrisiken das Risikoprofil. Das operationelle Risiko und das Kreditrisiko sind darüber hinaus von Bedeutung. Gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr hat eine veränderte Aufteilung der Sparte Reiserücktritt zwischen den versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Kranken sowie die Berücksichtigung rückläufiger geplanter Beiträge zu einem Rückgang der Solvenzkapitalanforderung im Bereich des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben geführt.

Diversifikation sowie Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern

Bei der Berechnung der Kapitalanforderung erlaubt Solvency II die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten. Diese ergeben sich typischerweise aus der Kombination einzelner Risiken, die statistisch nicht oder nur teilweise voneinander abhängig sind. Grundsätzliche Idee der Diversifikation ist, dass die Summe der Kapitalanforderungen zweier Risiken größer ist als die Kapitalanforderungen der aggregierten Risiken.

Diversifikationseffekte können dabei auf unterschiedliche Weise auftreten. Sie entstehen unter anderem innerhalb einzelner Risikosubkategorien (bspw. im Naturkatastrophenrisiko durch unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten von Unwetterschäden in verschiedenen Regionen), zwischen den einzelnen Risikosubkategorien (bspw. zwischen Aktien- und Zinsrisiken auf Grund gegenläufiger Marktentwicklungen von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren) sowie zwischen den Risikokategorien (bspw. Marktrisiken gegenüber versicherungstechnischen Risiken). Letztendlich spiegeln sich in der Diversifikation die Spezifika der Versicherungsprodukte und der Kapitalanlagestruktur und die damit verbundenen Risiken wider.

Zusätzlich wird die Solvenzkapitalanforderung maßgeblich durch die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern und versicherungstechnischer Rückstellungen beeinflusst. Hierbei wird bestimmt, welche zusätzlichen Risikopuffer im Krisenfall zur Verfügung stünden wenn Zahlungen, die bei normaler Geschäftsentwicklung stattfinden würden, nicht geleistet werden.

Bei der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern handelt es sich um einen Anpassungsfaktor, der die risikomindernde Wirkung aus einer Veränderung latenter Steuern im Schockszenario berücksichtigt. In diesem Falle erfahren einzelne Bilanzpositionen wie bspw. die Kapitalanlagen eine wertmäßige Änderung, so dass sich die Bewertungsdifferenzen zwischen Solvenz- und Steuerbilanz verändern. In Szenarien die negativ vom erwarteten Wert abweichen, entsteht so ein steuerliches Kompensationspotential, welches risikomindernde Wirkung entfaltet.

Die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen berücksichtigt hingegen die Möglichkeit von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen im Verlustfall die freiwillige, über die gesetzlich fixierten Mindestbeträge hinausgehende Überschussbeteiligung anzupassen.

Da die BD24 keine Verträge mit Überschussbeteiligungsmechanismus anbietet, hat die Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen keine Bedeutung. Die Ausgleichseffekte aus latenten Steuern haben indes einen wesentlichen auf das Risikoprofil (siehe hierzu Kapitel E2).

Risikosensitivitäten

Die BD24 führt regelmäßig im Rahmen des ORSA-Prozesses Stresstests und Szenarioanalysen durch, um die Auswirkungen von Einflussfaktoren auf das Risikoprofil und die Finanzlage zu bewerten. Diese Stresstests ergänzen klassische Risikomaße und sind integraler Bestandteil des Strategie- und Kapitalplanungsprozesses. Die Stresstestergebnisse und die zugrundeliegenden Szenarien werden innerhalb der Bereiche Risikomanagement, Rechnungswesen und Controlling geprüft. Nach dem Vergleich mit der festgelegten Risikotoleranz entscheidet der Vorstand über spezifische Risikominderungsmaßnahmen, um die Stressauswirkungen gemäß dem übergreifenden Strategie- und Kapitalplan zu mindern, sofern bestimmte Grenzwerte überschritten werden.

Die durchgeführten Analysen sind unterteilt in Sensitivitäten, die sich aus einer Änderung der Ausgangslage ergeben und solche, die auf Änderungen der Stress- bzw. Modellparameter beruhen sowie einem Reversen Stress. Zu den Sensitivitäten, die auf Änderungen der Ausgangslage beruhen, wurden Untersuchungen zu Änderungen der Asset-Allokation, der Versicherungstechnik sowie zu Bonitätsänderungen und Emittentenausfällen durchgeführt. Die Untersuchungen zu den Sensitivitäten bei Änderungen der Stress- bzw. Modellparameter beinhalteten Fragestellungen zur Behandlung von EU-Staatsanleihen.

Im Ergebnis ist bei allen untersuchten Stressen eine komfortable Bedeckung gegeben. Die Analysen haben gezeigt, dass sich die Ergebnisse im vorgesehenen Rahmen bewegen. Die BD24 ist in sämtlichen gerechneten Stressen und Sensitivitätsanalysen komfortabel bedeckt. Auf Grund der untergeordneten Bedeutung der operationellen Risiken wurden bisher keine über das Standardmodell hinausgehenden Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt und Steuerungsmaßnahmen ergriffen.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der als wesentlich identifizierten Stressszenarien ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Ausgangsbasis stellt der verwendete Stichtag im ORSA 2019 dar. Die Ergebnisse liegen in allen Stressszenarien deutlich über der aufsichtsrechtlich geforderten Solvenzquote von 100 %.

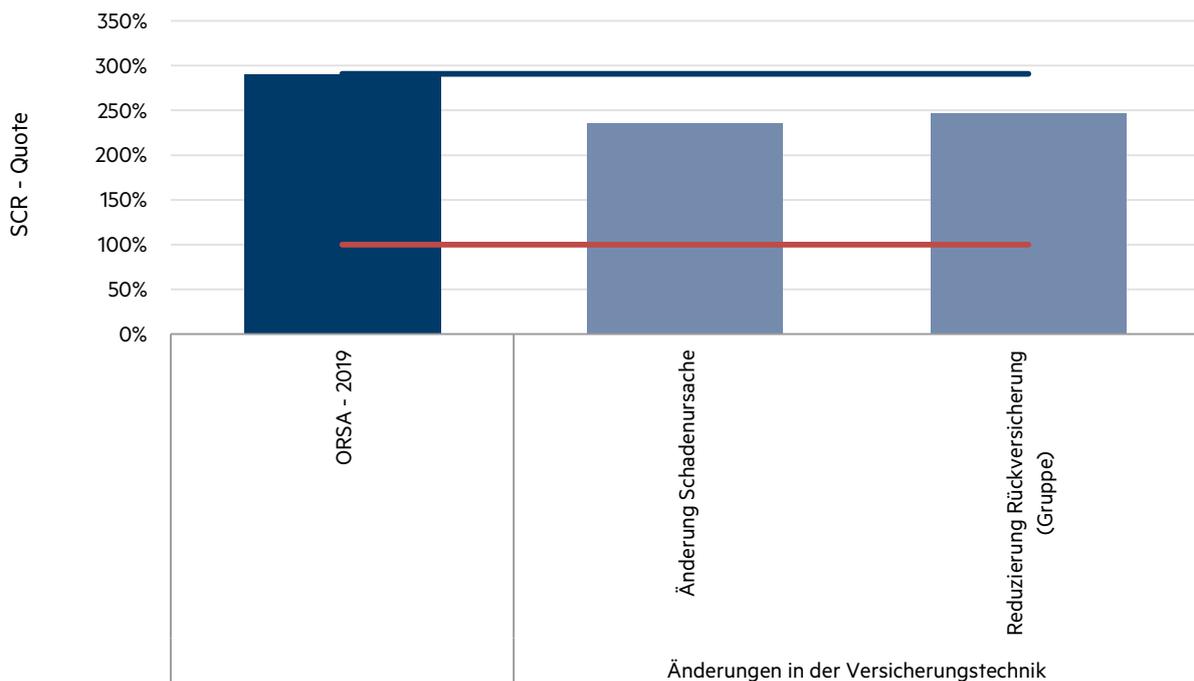


Abbildung 3: Sensitivitätsanalysen

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das Kerngeschäft von Versicherungsunternehmen besteht in der Übernahme von Risiken bzw. deren finanzieller Folgen gegen die Zahlung von Prämien. Mit Abschluss eines Versicherungsvertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Zahlung einer vereinbarten Prämie und das Versicherungsunternehmen verpflichtet sich zur Leistung vereinbarter Zahlungen bei Eintritt vertraglich fixierter Ereignissen. Im Bereich der Sachversicherung ist im Schadenfall zumeist eine einmalige Zahlung zu leisten, beispielsweise die Erstattung der Stornokosten einer Reise oder die Übernahme von Heilbehandlungskosten im Ausland.

Bei der Kalkulation der Prämien eines Versicherungsvertrages müssen Annahmen über mögliche zukünftige Auszahlungen getroffen werden. Dabei sind die Tarife nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig zu kalkulieren, so dass die eingenommenen Prämien die künftig anfallenden Schäden und Kosten decken. Während die Prämien in der Regel für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags fest vereinbart werden, ist die Prognose der zukünftigen Auszahlungen mit kaum beeinflussbaren Unsicherheiten behaftet, beispielsweise der Anzahl von Schadenfällen, der Höhe der Schäden und Kosten oder der Entwicklung der Inflation. Insbesondere unterliegen die Auszahlungen zufallsbedingten Schwankungen von Jahr zu Jahr. Infolgedessen können in einem Geschäftsjahr höhere Auszahlungen eintreten als zum Zeitpunkt der Prämienkalkulation erwartet.

Weiterhin bildet das Versicherungsunternehmen Rückstellungen für bereits eingetretene Schadenfälle. Im Rahmen von Solvency II entsprechen diese Rückstellungen einem besten Schätzer. Der beste Schätzer ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt der zukünftigen Zahlungsströme. Somit werden Rückstellungen für die erwarteten zukünftigen Zahlungen gebildet. Die tatsächlichen Zahlungen für eingetretene Schadenfälle in einem Geschäftsjahr werden naturgemäß um diesen Erwartungswert schwanken.

Das Versicherungsunternehmen ist somit dem Risiko sich verändernder Zahlungsströme unterworfen. Das versicherungstechnische Risiko stellt das Risiko dar, dass die Summe der Versicherungsprämien nicht zur Deckung der Schadenauszahlungen ausreicht oder dass die tatsächlichen Verpflichtungen des Unternehmens die gebildeten Rückstellungen übersteigen.

Maßnahmen zur Bewertung der Risikoexponierung

Die Exponierung der Risiken richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Art und dem Volumen des zugrunde liegenden Versicherungsgeschäfts. Hinsichtlich der Versicherungsart differenziert die Standardformel von Solvency II zunächst zwischen den Bereichen der Lebens-, und Nicht-Lebensversicherung (Schadenversicherung) sowie der Krankenversicherung. Der Bereich der Krankenversicherung wird zusätzlich nach unterteilt in nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Schadenversicherung. Die BD24 betreibt Geschäft der Nicht-Lebensversicherung und Krankenversicherung ausschließlich nach Art der Schadenversicherung.

Das Modul **Nicht-Lebensversicherung** ermittelt die Solvenzkapitalanforderung für Versicherungsverträge im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung und berücksichtigt das Risiko, dass der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen durch Zufall, Irrtum oder Änderung vom prognostizierten Aufwand abweicht. Weiter differenziert wird zwischen den in folgender Tabelle dargestellten Unterrisiken.

Risiko	Beschreibung des Risikos	Berechnung
Prämien- und Reserverisiko	Risiko von Verlusten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf - das Eintreten, die Anzahl und die Höhe der versicherten Ereignisse und - das Eintreten und die Aufwendungen bei der Schadenabwicklung ergeben	Faktorbasiert: Basis ist ein Maß für Volumen (Prämien) & Stärke des Risikos (Std.abweichung) pro Sparte
Katastrophen	Risiko von Verlusten, die sich aus extremen oder außergewöhnlichen Ereignissen ergeben	Szenariobasierte Vorgaben der Standardformel für Pandemierisiko und pauschale Berechnung für sonstige Katastrophen der Sachversicherung.
Storno	Risiko von Verlusten, die sich aus der Beendigung von Versicherungsverträgen seitens der Versicherungsnehmer ergeben	Maximum aus Szenarien: 1. Beendigung von 40 % der Verträge 2. Beendigung von 40 % der künftigen Verträge unter Berücksichtigung von Rückversicherung

Tabelle 9: Untermodule des Risikos Nicht-Lebensversicherung

Üblicherweise nimmt das Prämien- und Reserverisiko den größten Stellenwert ein. Das Prämienrisiko bildet für Neuverträge oder noch nicht abgelaufene Verträge das Risiko aus der ungewissen Häufigkeit und Höhe der Schadenereignisse und daraus resultierender Regulierungsaufwendungen nach dem Bilanzstichtag ab. Im Reserverisiko spiegelt sich hingegen das Risiko wider, dass die in den Schadenrückstellungen gebundenen Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungen für noch nicht abgewickelte oder noch nicht bekannte Schäden aus bereits bestehenden Verträgen vollständig zu begleichen.

Ebenso finden diejenigen Unsicherheiten in die Solvenzkapitalanforderung Eingang, die aus einer vorzeitigen Kündigung seitens der Versicherungsnehmer entstehen.

Risiken aus extremen Schadenereignissen werden im Katastrophenrisiko ermittelt.

Das **krankenversicherungstechnische Risikomodul** bildet das Risiko aus denjenigen Versicherungsleistungen ab, die durch Krankheit, Invalidität oder Unfall ausgelöst werden. Die BD24 betreibt nur Krankenversicherungen, die nach Art der Schadenversicherung kalkuliert sind. Daher ist das krankenversicherungstechnische Risikomodul wie das Risikomodul Nicht-Lebensversicherung aufgebaut.

Es besteht aus dem Prämien- und Reserverisiko, dem Stornorisiko und dem Katastrophenrisiko. Das Prämien- und Reserverisiko hat üblicherweise den größten Stellenwert, gefolgt vom Katastrophenrisiko, welches Schadenereignisse wie das Auftreten einer Pandemie abbildet, die viele Versicherte zugleich betreffen.

Risikoexponierung

Der größte Risikotreiber ist das Prämien- und Reserverisiko. Das Katastrophenrisiko der BD24 besteht im Geschäftsbereich Kranken aus dem Pandemierisiko. Das Stornorisiko ist unbedeutend.

Im Bereich Nicht Leben sind ebenfalls das Prämien- und Reserverisiko und das Katastrophenrisiko die dominanten Risikotreiber. Das Katastrophenrisiko, welches den zweithöchsten Anteil ausmacht, ergibt sich aus dem Katastrophenrisikomodul „sonstige Sachversicherung“. Das Katastrophenrisiko für sonstige Sachversicherung berechnet sich den regulatorischen Anforderungen zufolge pauschal aus den Beiträgen und spiegelt nicht zwangsläufig das tatsächliche Risiko wider. Auch hier ist das Stornorisiko unbedeutend.

Risikokonzentration

Da BD24 ist bundesweit und hauptsächlich im Privatkundengeschäft tätig. Dadurch wird eine angemessene Diversifikation sichergestellt. Wesentliche Risikokonzentrationen sind daher keine vorhanden.

Risikominderungstechniken

Die Risikominderungstechniken für versicherungstechnische Risiken verfolgen das Ziel, die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der Verluste zu reduzieren. Alle Risikominderungsaktivitäten werden nach einer Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Im Berichtszeitraum hat die BD24 eine Reihe von Gegenmaßnahmen unternommen, um die Risikoexposition zu begrenzen.

Hierzu zählt vor allem die Abgabe von Risiken an Rückversicherer zur Reduzierung des Risikokapitalbedarfs. Unter Berücksichtigung der Bonität der Rückversicherer wird das Rückversicherungsprogramm jährlich überprüft und angepasst. Im Berichtszeitraum haben sich die Risikominderungstechniken als wirksam erwiesen. Daher sind keine Änderungen an der Struktur der Risikominderungstechniken geplant.

C.2 Marktrisiko

Als Marktrisiko wird das Risiko bezeichnet, das sich aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens beeinflussen. Die in der folgenden Tabelle beschriebenen Teilrisiken werden hierfür als Reaktion der Eigenmittel auf Änderungen der Kapitalmarktbedingungen modelliert. Konkret wird eine vordefinierte Schwankung der Finanzvariablen, wie der Immobilienpreise, Zinssätze und Aktienkurse unterstellt, die sich aus historischen Daten bestimmter Kapitalmarktindizes ableitet. Den Marktrisiken sind dabei sowohl die Kapitalanlagen als auch die versicherungstechnischen Verpflichtungen ausgesetzt. In Abhängigkeit der Struktur der Kapitalanlagen sowie der Verbindlichkeiten sind die einzelnen Teilrisiken sowie die Marktrisiken eines Versicherungsunternehmens in Gänze daher unterschiedlich stark ausgeprägt.

Die Risikosituation der BD24 hat sich im laufenden Geschäftsjahr wesentlich verändert. Das Zinsniveau hat sich deutlich nach unten entwickelt. Zudem hat sich die durchschnittliche Duration der festverzinslichen Anlagen signifikant erhöht.

Eine Einstufung der Wesentlichkeit der Teilrisiken wird für die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Risiko	Beschreibung	Einstufung
Zins	Das Zinsrisiko folgt aus Wertänderungen aller zinssensiblen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder auf die Volatilität der Zinssätze.	Wesentlich
Spread	Das Spreadrisiko entsteht aus Wertänderungen bei Darlehen und Anleihen aufgrund der Schwankungen der bonitätsabhängigen Marktzinssaufschläge (Spreads) auf die risikofreie Zinsstrukturkurve.	Unwesentlich
Aktien	Das Aktienrisiko resultiert aus der Veränderung in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien	Unwesentlich
Immobilien	Das Immobilienrisiko ist Ausdruck der Marktpreisschwankungen von Immobilien.	Wesentlich
Konzentration	Das Konzentrationsrisiko spiegelt die Diversifikation des Kapitalanlageportfolios oder eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten wider.	Unwesentlich
Wechselkurs	Das Wechselkursrisiko ergibt sich aus Wertänderungen der in Fremdwährung (Nicht-Euro-Währungen) gehaltenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aufgrund von Schwankungen der Wechselkurse	Unwesentlich

Tabelle 10: Untermodule des Marktrisikos

Risikoexposition

Die folgende Tabelle zeigt die Anlagestruktur der BD24 (Solvency II-Marktwerte in Tsd. Euro).

Anlageform	Geschäftsjahr		Vorjahr		Veränderung	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Festverzinsliche Wertpapiere, davon:						
Staatsanleihen	7.367	53,1%	7.677	55,4%	-310	-2,3%
Unternehmensanleihen	2.289	16,5%	2.081	15,0%	208	1,5%
Strukturierte Schuldverschreib.	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Andere Darl., Hypoth., Derivate	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Aktien	618	4,4%	1.102	7,9%	-484	-3,5%
Immobilien	2.680	19,3%	2.551	18,4%	129	0,9%
Geld, Zahlungsmitteläquivalente, Einlagen, Währungsderivate	930	6,70%	453	3,27%	477	3,4%
Insgesamt	13.884		13.865		19	0,1%

Tabelle 11: Allokation der Kapitalanlagen

Auf Grund der von festverzinslichen Wertpapieren geprägten Anlagestruktur sind für das Risikoprofil vorrangig Zinsänderungs- und Spreadrisiken ausschlaggebend. Aber auch das Immobilienrisiko ist signifikant.

Das **Zinsänderungsrisiko** bezeichnet nicht gleichartige Wertveränderungen von zinsensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bei signifikanten Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus. Die Höhe des Zinsrisikos wird vom Marktwert, der Laufzeit und der aktuellen Zinsstruktur beeinflusst.

Ein Spread kann als Aufschlag auf den risikofreien Zins interpretiert werden, den ein Investor dafür erhält, dass auch ein Wertpapier bzw. Emittent ausfallen kann. Folglich wird das Risiko abgebildet, dass sich die Bonität der Schuldner bzw. die Liquidität des Wertpapiers verschlechtern kann. Für die Höhe des Spreadrisikos sind der Marktwert, die Duration und das Rating des Wertpapiers relevant.

Aktien und Beteiligungen unterliegen dem Risiko von Marktwertschwankungen und damit verbundener Abschreibungen. Das **Aktienrisiko** hängt von der Art der Aktie (innerhalb/außerhalb des EWR, strategische Beteiligungen), dem Marktwert und dem aktuellen Marktniveau ab.

Für Immobilien im Direktbestand oder die über Fonds gehalten werden besteht ein **Immobilienrisiko** infolge sinkender Marktwerte. Die Höhe des Risikos wird vom Marktwert als auch dem Fremdkapitalanteil bestimmt.

Weitere Marktrisiken bestehen aus Währungs- und Konzentrationsrisiken. Die Hauswährung der BD24 ist Euro. Vom **Währungsrisiko** sind alle Exposures in Fremdwährungen betroffen. Dabei haben der Marktwert und die Währung des jeweiligen Exposures einen Einfluss auf die Höhe dieses Risikos.

Konzentrationsrisiken bestehen gegenüber Gegenparteien. Somit sind alle Anlageklassen von diesem Risiko betroffen. Die Höhe des Risikos wird gemäß Standardformel vom Marktwert des Exposures gegen-

über einer Gegenpartei und dem Konzentrationsrisikotyp (Immobilien, Pfandbriefe, EU-Staatsanleihen etc.) bestimmt.

Demgegenüber wird das Risiko für Vermögen in Bar und auf Konten über das Ausfallrisiko (Siehe C.3) erfasst und bewertet. In der Berichtsperiode hat die BD24 keine Änderungen an den Methoden zur Bewertung der Risiken vorgenommen.

Risikokonzentration

Eine angemessene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen gehört zu den Anlagegrundsätzen der BD24. Gemäß der EIOPA-Leitlinie 25 (Risikomanagement für das Anlagerisiko) hat die BD24 einen internen Anlagekatalog erstellt. Dort sind u.a. entsprechende Höchstquoten für die Mischung und Streuung definiert. Das Kapitalanlagerisikomanagement stellt die Einhaltung dieser Quoten sicher. Damit werden ein ausreichender Risikoausgleich und eine Risikodiversifizierung zwischen verschiedenen Anlageklassen hergestellt. Zum Berichtstermin bestanden keine Risikokonzentrationen.

Die drei größten Emittenten in der Kapitalanlage der BD24 sind Französische Gemeinschaft Belgien (11,49%), Königreich Belgien (8,93%) und Deutsche Postbank AG. (7,13%). Das größte Anlagevolumen entfällt dabei auf Deutschland (43,45%), Belgien (20,42%) und Slowakei (6,38%). Die Kapitalanlage teilt sich hauptsächlich auf die Branchen³ Öffentliche Verwaltung, Verteidigung (51,33%), Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (21,55%), und Grundstücks- und Wohnungswesen (20,93%) auf.

Risikominderungstechniken

Die Risikominderungstechniken für das Marktrisiko verfolgen das Ziel, die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß möglicher Verluste der BD24 zu reduzieren. Die Basis zur Risikominderung bildet die Umsetzung des Grundsatzes von Mischung und Streuung der Kapitalanlage. Die Risikoexponierungen werden über die Strategische Asset-Allokation sowie ein Limit-System begrenzt. Die BD24 partizipiert darüber hinaus über die Spezial- und Publikumsfonds indirekt an Derivaten zur Minderung des Zinsänderungs- und Aktienrisikos.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Im internen Anlagekatalog der BD24 werden die Assetklassen definiert, in welche ausschließlich investiert werden darf. Zusätzlich werden spezifische Grundeignungsvoraussetzungen für die Anlage in diese Assetklassen aufgezählt, z.B. Beschränkungen auf bestimmte Länder von Emittenten. Für die Sicherungsvermögensfähigkeit einer Anlage werden zusätzliche Kriterien formuliert. Außerdem enthält der Anlagekatalog Quoten für die Mischung und Streuung sowie die Anlage in High-Yield-Wertpapiere. Aussagen zum Einsatz

³ Gemäß NACE-Kategorien.

von derivativen und verbrieften Instrumenten, zur notwendigen Fungibilität von Anlagen und zum Einsatz von Fremdwährungen sind ebenso Bestandteil des Anlagekatalogs.

Die BD24 stellt auch die Neuanlage nach den Grundsätzen des Anlagekatalogs sicher. Zudem erfolgen regelmäßige Kontrollen des Bestandes auf die Einhaltung der Grundsätze. Somit werden die Anforderungen des § 124 VAG eingehalten.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (die Bezeichnungen „Gegenparteiausfallrisiko“ und „Ausfallrisiko“ werden synonym verwendet) bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unerwarteten Ausfällen oder Verschlechterungen der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern. Hierunter werden ausfallbedrohte Positionen subsumiert, die nicht unter das Spread-Risiko des Marktrisikos fallen. Entsprechend ihres Diversifikationsgrades und des Vorliegens eines Ratings lassen sich die Ausfallrisiken grundsätzlich in Typ-1 (Institutionell) und Typ-2 (Einzelpersonen) klassifizieren. Beispiele für ausfallbedrohte Positionen sind:

Typ-1 (typischerweise wenig diversifiziert, einzeln gerated):

- Einlagen bei Rückversicherern
- Geldeinlagen
- Verbriefungen, Derivate und andere Verträge zur Risikoabsicherung
- Garantien, Kreditbriefe, Wechsel

Typ-2 (typischerweise diversifiziert, nicht einzeln und laufend gerated):

- Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern
- Hypothekendarlehen
- Policendarlehen

Insgesamt ist das Kreditrisiko für die BD24 von untergeordneter Bedeutung. In der Berichtsperiode wurden keine Änderungen an den Methoden zur Bewertung der Risiken vorgenommen.

Risikoexponierung

Die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG besitzt laufende Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten. Das Kreditrisiko dieser Bestandspositionen hängt von der Höhe des Exposures gegenüber der jeweiligen Gegenpartei und von der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei, d.h. vom Rating, ab. Außerdem hat die Gesellschaft Investmentfonds im Kapitalanlagebestand, so dass die Gesellschaft nach dem Durchschauprinzip indirekt an derivativen Absicherungsinstrumenten beteiligt ist.

Rückversicherungsverträge bestehen bei der BD24 lediglich gruppenintern bei der HanseMercur Reiseversicherung AG. Aufgrund einer bei der HanseMercur Reiseversicherung AG ausgewiesenen Solvenzquote von 203 %, die einer sehr guten Bonitätsstufe entspricht, ist das Gegenparteiausfallrisiko auf Seiten der Versicherungstechnik BD24 minimal.

Risikokonzentration

Im Anlagekatalog der Gesellschaft sind auch für die vom Kreditrisiko betroffenen Anlageklassen entsprechende Höchstquoten für die Mischung und Streuung definiert. Das Kapitalanlagerisikomanagement stellt die Einhaltung dieser Quoten sicher. Damit werden ein ausreichender Risikoausgleich und eine Risikodiversifizierung zwischen verschiedenen Anlageklassen und gegenüber Gegenparteien hergestellt. Zum Berichtstermin bestanden in den Kapitalanlagen keine Risikokonzentrationen. Auch für das versicherungstechnische Gegenparteiausfallrisiko sind derzeit keine Risikokonzentrationen vorhanden.

Das in Rückdeckung gegebene Geschäft der BD24 ist auf mehrere Rückversicherer verteilt. Eine wesentliche Risikokonzentration besteht nicht.

Risikominderungstechniken

Die Risikominderungstechniken für das Kreditrisiko verfolgen das Ziel, die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß möglicher Verluste der BD24 zu reduzieren.

Die Risikoexponierungen im Bereich Kapitalanlage werden über die Strategische Asset-Allokation sowie ein Limit-System begrenzt. Weitere Ausfallrisiken werden unter anderem über ein aktives Forderungsmanagement reduziert.

Die Rückversicherungsstruktur der BD24 berücksichtigt insgesamt finanzstarke Rückversicherer, dessen Bonität regelmäßig überprüft wird.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko stellt das Risiko dar, dass BD24 nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit oder bei Eintritt eines Stressszenarios nachzukommen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Liquiditätsrisiko.

Risikoexponierung

Das Management des Liquiditätsrisikos erfolgt im Wesentlichen durch das Instrumentarium des Liquiditätsplans. Die Liquiditätsplanung der HanseMercur stellt folgende Kernaufgaben sicher:

- Erfüllung laufender bekannter Verpflichtungen,
- Frühzeitige Information über die Möglichkeit der Transformation von Finanzmitteln in eine langfristige Anlage,
- Vermeidung von Liquiditätsengpässen durch Vorhalten einer angemessenen Liquiditätsreserve.

Die Liquiditätsplanung wird laufend angepasst und gibt die Zahlungsströme aus dem versicherungstechnischen Geschäft und den Kapitalanlagen wieder. Dabei werden mögliche kurz- oder langfristige Liquiditätslücken identifiziert und der Liquiditätsüberschuss / -bedarf sowie die Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt.

Die Ergebnisse der Liquiditätsplanung dienen in der kurzfristigen Betrachtung dem Cash-Management und der Disposition der täglichen Zahlungsein- und -ausgänge. Außerdem fließen die Planungsergebnisse in die Anlageplanung im Bereich Kapitalanlage ein. Liquiditätsüberschüsse werden am Kapitalmarkt angelegt. Für die Deckung eines Liquiditätsbedarfs stehen Giro- und Tagesgeldkonten bei einer ausgewählten Anzahl von Kreditinstituten und hochliquide Anleihen zur Verfügung. Ein möglicher zusätzlicher Bedarf wird in der Regel durch die Auflösung von Kapitalanlagen gedeckt.

Risikokonzentration

Risikokonzentrationen können sich aus terminlichen Häufungen von Zahlungsströmen und den daraus resultierenden Schwankungen im Liquiditätsniveau und in der Liquiditätsquote ergeben. Aufgrund von Diversifikation und regelmäßigen Szenarioanalysen ergeben sich derzeit keine Risikokonzentrationen.

Risikominderungstechniken und Risikosensitivität

Im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements wird eine ausreichende Ausstattung mit Liquiditätsreserven sichergestellt, um die kurz- bis mittelfristigen Zahlungsausgänge sowohl in Normal- als auch in Stressfällen abzudecken.

Zur Ermittlung eines angemessenen Liquiditätsniveaus werden daher Liquiditätsstresstests durchgeführt und die Liquiditätsreserve ermittelt, die den zusätzlichen Liquiditätsbedarf abdeckt, der über einen definierten Zeitraum unter Stressbedingungen entstehen kann. Der sich ergebende Liquiditätsbedarf ist dabei abhängig vom Schweregrad des Stressszenarios, dem Zeithorizont sowie von den Merkmalen der in der Liquiditätsreserve enthaltenen Kapitalanlagen.

Folgende Stressszenarien wurden festgelegt:

- Worst-Case-Kapitalmarkt Ereignisse
- Sachversicherung: Eintritt eines Groß- und Kumulschadenereignisses

Die Liquiditätsreserve für Stressereignisse wird hauptsächlich aus liquiden Mitteln (laufende Guthaben, Termingelder u.ä.) sowie hochliquiden marktgängigen Vermögenswerten dargestellt. Die mit der erzwungenen Verwertung von Kapitalanlagen verbundenen zusätzlichen Kosten werden in der Liquiditätsreserve berücksichtigt.

Das Liquiditätsrisikomanagement wird turnusmäßig durchgeführt. Bei besonders extremen Marktereignissen und Überschreitungen festgelegter Risikotoleranzen wird das Liquiditätsrisiko laufend überwacht.

Im Berichtszeitraum war die Liquidität jederzeit ausreichend.

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Grundsätzlich werden Prämien so kalkuliert, dass die erwarteten Leistungen und Kosten damit gedeckt werden können. Zudem ist ein Gewinn für das Unternehmen einkalkuliert. Für Prämien, die in der Zukunft zu einem bestehenden Versicherungsvertrag noch eingehen, ist dies der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums - EPIFP). Dieser beträgt auf Grund der ausschließlich einjährigen Versicherungsverträge zum Stichtag 0 Tsd. Euro.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse ergeben. Das operationelle Risiko umfasst auch rechtliche Risiken. Dies sind Risiken, die sich einerseits aus einer unzureichenden Umsetzung von Gesetzen und Rechtsnormen, andererseits aus einer sich verändernden Rechtsprechung und damit Auslegung bestehender Gesetze durch die Judikative ergeben.

Die Identifikation, Analyse und Bewertung der Einzelrisiken inkl. der operationellen Risiken der HanseMercur Gruppe und ihre Einzelgesellschaften erfolgt systematisch im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Jedes identifizierte Risiko wird genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet. Die Risikoverantwortlichen bewerten dabei ihre Risiken in den zwei Dimensionen „Schadenklasse“ sowie „Eintrittswahrscheinlichkeit“. Aus dieser Bewertung leitet sich dann die Zuordnung zu einer Risikoklasse („gering“, „mittel“ und „hoch“) ab. Die Bewertung erfolgt unter Anrechnung der bereits ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen. Die Blickrichtung ist stets zukunftsorientiert - sowohl hinsichtlich der Risikominderungsmaßnahmen als auch der Risikobewertung.

Die Risikoverantwortlichen sind im Weiteren dafür verantwortlich, ihre Risiken zu überwachen und zu steuern. Dazu gehört, Risikominderungsmaßnahmen zu benennen und ggf. umzusetzen sowie geeignete Indikatoren für eine Veränderung der Risikolage auszuwählen und diese möglichst zu quantifizieren. Im Falle einer nicht quantifizierbaren Risikotendenz setzt der Risikoverantwortliche im Rahmen einer Experteneinschätzung fest, ob eine Limitverletzung vorliegt.

Die Risikoinventur ermöglicht die Identifikation der „materiellen“ Risiken sowie der „wesentlichen“ Risiken „fokussierten“ Risiken.⁴ Damit kann sich die weitere Risikoberichterstattung auf wenige herausragende Risikotatbestände konzentrieren. Die wesentlichen und fokussierten Risiken finden Eingang in das Gesamtrisikomanagement sowie die laufende Risikoberichterstattung an das Risikokomitee.

Zudem erfolgt die Bewertung der operationellen Risiken anhand der sogenannten Standardformel, welche bei der HanseMercur Gruppe und ihrer Einzelgesellschaften im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zur Anwendung kommt. Dabei ist das operationelle Risiko für die BD24 von nachrangiger Bedeutung.

Bei einem Vergleich hat sich das in der Standardformel ausgewiesene Risikokapital als ausreichend erwiesen.

⁴ „Wesentliche Risiken“ sind diejenigen identifizierten Einzelrisiken, die sich bedeutend nachhaltig negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens auswirken können. Diejenigen Risiken, bei denen sich eine Tendenz zur Risikoklasse „hoch“ abzeichnet, werden als „fokussierte“ Risiken bezeichnet. D.h. Risiken, die weder von der Schadenhöhe noch von der Eintrittswahrscheinlichkeit eine Bedeutung für die Solvenz- und Risikolage des Unternehmens haben, werden in dem zentral organisierten Prozess nicht weiter betrachtet.

Risikoexponierung

Die operationellen Risiken, die in der HanseMerkur Gruppe identifiziert wurden, können wie folgt klassifiziert werden⁵:

Operationelles Risiko	Beschreibung
Mitarbeiterisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Mitarbeiterisiko wird maßgeblich durch die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal (Innendienst und Vertrieb) beeinflusst. ▪ Eine mangelnde Attraktivität der HanseMerkur Gruppe kann zu einer Knappheit an potentiellen Mitarbeitern führen, ebenso wie der Abgang von Wissensträgern ein Risiko für die Geschäftstätigkeit darstellt. ▪ Der krankheitsbedingte Ausfall von einer signifikanten Anzahl an Mitarbeitern sowie die in einigen Bereichen vorhandenen Kopfmonopole stellen ebenfalls ein Risiko dar.
IT Risiko / Cyberrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Versicherungsunternehmen sind die HanseMerkur Gesellschaften stark abhängig von zuverlässigen und sicheren IT-Anwendungen. ▪ Die Risiken im IT-Bereich liegen in einem Teil- oder Gesamtausfall der IT- und Kommunikationssysteme bzw. in der Gefährdung der Informationssicherheit. Die zunehmende Digitalisierung bringt neue Risiken mit sich: Datenschutz-Risiko, Hackerangriffe, Virenbefall, Netzwerkstörungen und Risiken von Online-Werbung und -Veröffentlichung. Dadurch können sowohl Eigen- als auch Fremdschäden entstehen.
Projektrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der HanseMerkur laufen eine Vielzahl von Projekten, die entsprechende Kapazitäten binden und Kosten verursachen. Eine Nichteinhaltung des zeitlichen Rahmens, der veranschlagten Kosten sowie der angestrebten Qualität stellen Risiken dar.
Externes Risiko (inkl. Rechts-/Compliance Risiko)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risiken, die sich durch externe Ereignisse wie z.B. Umweltrisiken, Katastrophenrisiken oder Einflüsse Fremder ergeben und kaum/nicht steuerbar sind. ▪ Die zunehmenden regulatorischen Anforderungen an Versicherungsunternehmen können zu einem steigenden Rechtsrisiko führen. Einerseits kann die nicht angemessene Umsetzung oder Einhaltung der internen oder externen Vorschriften zu Risiken führen. Andererseits können daraus Rechtsverfahren resultieren, welche wiederum finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen können. ▪ Der Verstoß gegen gesetzliche, regulatorische oder interne Normen kann zu finanziellen Schäden, Strafen oder Bußgeldern, Sanktionen der Aufsichtsbehörden, Reputationschäden und individuelle Risiken der Organmitglieder führen.

Tabelle 12: Operationelle Risiken

Die BD24 einerseits und die HanseMerkur Gruppe andererseits haben in der Berichtsperiode keine wesentlichen operationellen Risiken.

⁵ Bis auf wenige Einzelrisiken, die gesellschaftsspezifisch zugeordnet sind, sind die operationellen Risiken in der HanseMerkur Gruppe angesiedelt.

Risikominderungstechniken

Die Risikominderungstechniken für das operationelle Risiko verfolgen das Ziel, die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der Verluste zu reduzieren. Den mit dem Geschäftsbetrieb einhergehenden Prozessrisiken wird in der gesamten Gruppe durch ein umfassendes Internes Kontrollsystem begegnet. Die Auswahl und Weiterqualifizierung aller Mitarbeiter bilden hierbei die Basis. Das Interne Kontrollsystem ist auch darauf ausgerichtet, Verstöße gegen externe und interne Vorgaben zu verhindern bzw. zu minimieren. Zudem erfolgt laufend die Sammlung und Dokumentation der internen Schadenereignisse in einer sogenannten "Verlustdatenbank", um eine immer bessere HanseMerkur-spezifische Basis für das Einschätzen von operationellen Risiken zu erhalten.

Technische sowie organisatorische Vorkehrungen (zweites. Rechenzentrum, Datenspiegelung etc.) helfen, einem IT-Ausfall vorzubeugen und die Auswirkungen eines möglichen Ausfalles zu begrenzen. Hierzu werden auch entsprechende Notfallpläne vorgehalten. Weitreichende Vorkehrungen werden auch zum Schutz von Daten vor unberechtigten Zugriffen getroffen.

Dem Rechtsrisiko begegnet die Gesellschaft durch kontinuierliche Beobachtung von Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie dem Ergreifen frühzeitiger Maßnahmen bspw. in Form von Überprüfung und ggf. Anpassung bei der Tarif- und Vertragsgestaltung. Alle Risikominderungsaktivitäten unterliegen expliziten und impliziten Kosten-Nutzen-Analysen.

Risikokonzentrationen

Aus der Ansiedlung aller Funktionen an einem Standort resultiert eine gewisse Risikokonzentration.

C.6 Andere wesentliche Risiken

In der HanseMerkur wurden zwei Risiken identifiziert, die signifikante Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaften haben könnten. Diese Risiken sind dadurch gekennzeichnet, dass sie bei Eintritt die Risikotragfähigkeit der gesamten Gruppe stark beeinträchtigen könnten, in besonders hohem Maße extern beeinflusst sind und risikomindernde Maßnahmen nur eine begrenzte oder verzögerte Wirkung haben.

Die für die BD24 strategisch wesentlichen Risiken sind in der Risikostrategie der HanseMerkur Gruppe dokumentiert und unterliegen im Rahmen des Risikomanagementsystems auf Gruppenebene auch einer laufenden Beobachtung und Steuerung durch das Risikokomitee. Die Risiken sind zumeist in den Risikomodellen implizit berücksichtigt:

- **Ausfall von Emittenten**

Die Staatsschuldenkrise in Europa zeigt, dass das Risiko eines Ausfalls von Emittenten erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Insbesondere die Qualität von marktgängigen Bonitätseinstufungen durch Ratingagenturen hat deutlich an Verlässlichkeit eingebüßt und dient nur noch eingeschränkt zur Beurteilung langfristiger Investments. Um die im Zuge dieser Entwicklung entstehenden Marktchancen zu nutzen, hat die HanseMerkur eine ergänzende, eigene Bonitätseinschätzung sowohl für Staats-, Kommunal- und Unternehmensanleihen aufgebaut. Dieses Risiko ist als Markt- und Kreditrisiko im Risikomodell ausreichend berücksichtigt.

- **Kapitalmarkteinbruch in Folge weiterer Finanzkrisen**

Die Volatilität der Kapitalmärkte ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Marktentwicklungen, die vor wenigen Jahren noch als unrealistisch eingestuft wurden, haben sich realisiert. Die zunehmende internationale Verflechtung der Märkte und der Handel von komplexen Finanzprodukten einerseits stehen einer immer noch weitgehend nationalen Gesetzgebung und Regulierung andererseits gegenüber. Ein Sinken der Volatilität ist unwahrscheinlich und weitere Krisenszenarien sind nicht auszuschließen. Zur Risikominderung für die HanseMerkur dienen unter anderem das ALM sowie das Vorhalten von definierten Risikobudgets, die gezielt zur Ergebnissicherung eingesetzt werden können. Eigene Analysen, Modelle und Anlageoptionen werden operativ und strategisch durch die Branchenexpertise der HM Trust AG gestützt bzw. ergänzt. Dieses Risiko ist im Marktrisiko des Risikomodells ausreichend berücksichtigt.

C.7 Sonstige Angaben

Das Risikoprofil der BD24 ist durch oben beschriebene Angaben und Erläuterungen umfänglich erfasst.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bewertungsgrundlagen

Der Bestimmung der Solvenzkapitalanforderungen liegt eine ökonomische Betrachtung der Finanz- und Risikosituation eines Versicherungsunternehmens zu Grunde. Für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten impliziert dies eine marktkonsistente Bewertung, die in § 74 VAG konstituiert ist. Demzufolge werden die Bilanzpositionen mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht respektive übertragen oder beglichen werden können. Darüber hinaus ist eine Einzelbewertung der Bilanzpositionen unter der Annahme der Unternehmensfortführung vorgesehen. Konkretisierend stellt die DVO in Artikel 9 Abs. 1 auf die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) als maßgeblichen Ansatz- und Bewertungsmaßstab für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ab, sofern die Solvency II-Vorschriften keine abweichende Bewertungsmethode vorsehen.

Weiterführend bestimmt wird der **Marktwert** von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach den Regelungen des Artikels 10 DVO. Dieser definiert den Marktpreis als den Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde und sieht eine dreistufige Ermittlungsmethodik vor. Auf der ersten Ebene normiert der Standard prinzipiell eine Bewertung anhand von notierten Marktpreisen, die sich an aktiven Märkten gebildet haben. Aktive Märkte zeichnen sich durch das Auftreten von Geschäftsvorfällen in ausreichender Häufigkeit und Volumen aus, die das fortwährende Vorhandensein von Preisinformationen gewährleisten. Ferner muss ein aktiver Markt kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen.
- Vertragswillige Käufer/Verkäufer können in der Regel jederzeit gefunden werden und
- Preise stehen öffentlich zur Verfügung.

Ist die Verwendung notierter Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich, erfolgt die Bewertung auf der zweiten Ebene anhand von Marktpreisen für identische oder ähnliche Positionen. In Situationen, in denen zum Abschlussstichtag indes wenig oder keine Marktaktivität besteht, greifen die Versicherungsunternehmen auf der dritten Stufe der Bewertungshierarchie im Rahmen alternativer Bewertungsmethoden auch auf nicht beobachtbare Inputfaktoren zurück. In diesem Fall basiert die Bewertung gemäß Artikel 10 Abs. 7 DVO i.V.m. IFRS 13.86-87 und B8-9 auf einem markt-, einkommens- oder den aktuellen Wiederbeschaffungskosten beruhenden Ansatz. Bei der Wertermittlung auf Basis alternativer Bewertungsmethoden wird indes der Einsatz eines möglichst hohen Anteils beobachtbarer Inputfaktoren fokussiert, wobei u.a. der Zustand des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit Berücksichtigung findet.

Abweichend von den IFRS Regelungen können einzelne Bilanzpositionen unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften bewertet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die HGB Bilanzierung steht mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in Einklang
- Die HGB Bewertung berücksichtigt die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich ihrer Art, Umfang und Komplexität in angemessenem Umfang
- Im Jahresabschluss findet keine Bewertung nach IFRS statt
- Die Bewertung nach IFRS wäre mit Kosten verbunden, die sich gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt als unverhältnismäßig erweisen.

Bei einzelnen Kapitalanlagepositionen kommen nicht ausschließlich Werte aus aktiven Märkten zur Anwendung (alternative Bewertungsmethoden). Bei den verwendeten Methoden handelt es sich um branchenübliche Wertermittlungsverfahren, die grundsätzlich den handelsrechtlichen Vorschriften bzw. den geltenden Rechtsgrundlagen entsprechen. Die zugrundeliegenden Bewertungsannahmen genügen ebenfalls den gesetzlichen Vorschriften und werden intern dokumentiert. Insbesondere zukunftsgerichtete Annahmen wie bspw. Zahlungsströme oder Zinssätze ergeben sich aus Marktdaten und unterliegen naturgemäß entsprechenden Bewertungsunsicherheiten. Im Rahmen der Marktwertermittlung der einzelnen Positionen sind diese Unsicherheiten insgesamt vernachlässigbar.

Im Rahmen der jährlichen Offenlegungs- und Berichtspflichten werden alle Bewertungsverfahren überprüft.

Eine Marktbewertung **versicherungstechnischer Rückstellungen** gestaltet sich auf Grund der fehlenden Datenverfügbarkeit indes ungleich schwieriger. Da keine direkte Replikation der mit den Verpflichtungen verbundenen Zahlungsströme durch am Markt gehandelte Finanzinstrumente möglich ist, wird gemäß Artikel 76-79 RL eine modellgestützte Konstruktion der Passiva angewendet. Die Berechnung hat dabei marktkonsistent, vorsichtig, verlässlich und objektiv zu erfolgen und setzt sich aus einem „besten Schätzwert“ und einer „Risikomarge“ zusammen. Der **beste Schätzwert** (Best Estimate bzw. BE) repräsentiert den wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve. Die Cashflow-Projektion berücksichtigt alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden. Zusätzlich sind erwartete zukünftige Entwicklungen des Umfeldes, sämtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Zahlungen, Finanzgarantien und vertragliche Optionen, zukünftige Überschussbeteiligungen sowie Annahmen über das Verhalten der Versicherungsnehmer und Managemententscheidungen zu berücksichtigen.

Die **Risikomarge** beinhaltet den Betrag, den ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen fordern würde, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Dementsprechend umfasst die Risikomarge die mit der Bereitstellung von Eigenmitteln in Höhe der zur Abwicklung der Verpflichtungen notwendigen Solvenzkapitalanforderungen entstehenden Kosten über den gesamten Abwicklungszeitraum.

Bilanz zum 31.12.2019

Bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke wurden alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Normen zu Grunde gelegt. Die Solvenzbilanz wurde durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, begutachtet und bestätigt. Die Bewertung führte zu der in der nachfolgenden Tabelle abgebildeten Bilanz. Für die einzelnen Positionen sind die handelsrechtlichen Werte gegenübergestellt. Der Ansatz und die Bewertung in der handelsrechtlichen Berichterstattung erfolgen nach den Normen des Handelsgesetzbuches (HGB), des Aktiengesetzes (AktG), des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV).

Wesentliche Finanzierungs- oder Operating Leasing-Vereinbarungen bezüglich einzelner Bilanzpositionen liegen nicht vor.

Auf Grund der abweichenden Bewertung einzelner Bilanzposition, der unterschiedlichen Struktur der Solvenzbilanz und der Bilanzstruktur nach RechVersV als auch etwaiger Differenzen hinsichtlich der Zuordnung einzelner Sachverhalte auf Bilanzpositionen können sich die Werte innerhalb der einzelnen Positionen unterscheiden.

Die anschließenden Erläuterungen beschreiben, gesondert für jede wesentliche Klasse von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten, die verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen ihrer Bewertung. Dabei werden die wesentlichen Unterschiede zur Bewertung im Jahresabschluss dargestellt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Solvenzbilanz zum 31.12.2019:

Vermögenswerte in Tsd Euro	Solvency II	HGB	Differenz
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	13.068	10.706	2.363
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	0
Anleihen	8.856	6.789	2.068
Staatsanleihen	7.367	5.439	1.928
Unternehmensanleihen	1.490	1.350	140
Organismen für gemeinsame Anlagen	4.212	3.917	295
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	777	554	223
Nichtlebensversicherungen und nach Art der	777	554	223
Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen	107	77	29
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	670	477	194
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1.869	1.869	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	494	-494
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	3.648	3.648	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	834	834	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	0	191	-191
Vermögenswerte Gesamt	20.197	18.296	1.900
Verbindlichkeiten in Tsd Euro	Solvency II	HGB	Differenz
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	4.268	6.141	-1.872
Versicherungstechnische Rückstellungen –	610	1.116	-505
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)			
Bester Schätzwert	511	0	511
Risikomarge	99	0	99
Versicherungstechnische Rückstellungen –	3.658	5.025	-1.367
Krankenversicherung			
(nach Art der Nichtlebensversicherung)			
Bester Schätzwert	3.547	0	3.547
Risikomarge	111	0	111
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	106	106	0
Latente Steuerschulden	1.074	0	1.074
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.465	2.465	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	1	-1
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	324	324	0
Verbindlichkeiten Gesamt	8.237	9.036	-799
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	11.960	9.260	2.700

Tabelle 13: Solvenzbilanz der BD24

D.1 Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Die latenten Steuern ergeben sich aus den Unterschiedsbeträgen der Wertansätze nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten. Diese werden bilanzpositionsbezogen am Stichtag gegenübergestellt. Die Bewertung der Unterschiedsbeträge erfolgt mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz von 30,18 %. Abweichend davon wurde der Unterschiedsbetrag für die Aktieninvestmentfonds, im Einklang mit dem Investmentsteuerreformgesetz, mit einem Steuersatz von 1,51 % bewertet.

In die aktiven latenten Steuern der Solvency II Bilanz fließt die Summe aller bilanzpositionsbezogenen aktiven latenten Steuern aus den Bewertungsdifferenzen ein. Die passiven latenten Steuern der Solvency II Bilanz ergeben sich aus der Summe aller bilanzpositionsbezogenen passiven latenten Steuern. Im Anschluss werden die latenten Steuern in der Solvenzbilanz saldiert ausgewiesen.

In der HGB-Bilanz werden auch die saldierten latenten Steuern (Nettoausweis) dargestellt. Im Falle eines Überhangs der aktiven latenten Steuern sieht das Handelsrecht in § 274 HGB ein Ansatzwahlrecht vor, während für einen Passivüberhang ein Ansatzgebot besteht.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich saldierte passive latente Steuern nach Solvency II in Höhe von 1.074 Tsd. Euro.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Unter dieser Bilanzposition werden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen im Sinne des Artikels 212 RL ausgewiesen. Bei diesen handelt es sich im Wesentlichen um Anteile an Tochtergesellschaften sowie weitere Beteiligungen gemäß Artikel 13 (20) RL, an denen eine Kapitalbeteiligung respektive ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % vorliegt.

Die HanseMercur Gruppe bewertet die Anteile an verbundenen Unternehmen nach der Adjusted-Equity-Methode mit dem anteiligen Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der jeweiligen aktuell verfügbaren Solvenzbilanz respektive der Bilanz zu Marktwerten.

Beteiligungen werden gemäß Artikel 13 Abs. 6 i.V.m. Artikel 9 Abs. 4 bzw. Artikel 13 Abs.1c DVO grundsätzlich mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

In der HGB-Bilanz werden Anteilen an verbundenen Unternehmen im Sinne des § 296 Abs. 2 HGB sowie Beteiligungen nach Anschaffungskosten inklusive Nebenkosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB bewertet, wobei Abschreibungen nur bei dauerhafter Wertminderung vorgenommen werden.

Anleihen (Staats- und Unternehmensanleihen, strukturierte Schuldtitel)

Unter dieser Bilanzposition werden Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere und sonstige Ausleihungen wie Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen subsumiert. Während Unternehmensanleihen von Unternehmen emittiert werden, handelt es sich bei Staatsanleihen um durch öffentliche Stellen wie bspw. Zentralregierungen, Bundesstaaten, supranationale Regierungseinrichtungen oder Regionalregierungen ausgegebene Anleihen. Als strukturierte Schuldtitel werden hybride Wertpapiere ausgewiesen, die ein festverzinsliches Wertpapier mit einer Reihe von derivaten Komponenten zusammenführen.

Für die Bewertung der Inhaberschuldverschreibungen werden in der Solvenzbilanz die notierten Kurse (öffentlicher Markt, durch Handel bestimmter Preis) verwendet. Hinzu kommen die aufgelaufenen Stückzinsen.

Bei den Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen wird der Marktpreis durch die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme ermittelt. Dabei kommen Zinssätze für die entsprechende Währung (risikofreie Zinsstrukturkurve) zuzüglich eines individuellen Risikoaufschlags und aufgelaufener Stückzinsen zur Anwendung. In der HGB-Bilanz werden Inhaberschuldverschreibungen nach Anschaffungskosten inklusive Nebenkosten gemäß § 341b Abs. 2 HGB, Namensschuldverschreibungen mit ihrem Nominalwert gemäß § 341c Abs. 1, 2 HGB und Schuldscheinforderungen mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der kumulierten Amortisation der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag nach § 341c Abs. 3 HGB bilanziert.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Unter dieser Bilanzposition werden Aktienfonds, Rentenfonds und Immobilienfonds ausgewiesen. Der Marktwert in der Solvenzbilanz entspricht dem notierten Rücknahmepreis (öffentlicher Markt, durch Handel bestimmter Preis).

Für Spezialfonds erfolgt die Angabe des Wertes zum Stichtag durch die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG). Der beizulegende Zeitwert bemisst sich nach den von der Verwahrstelle festgestellten Anteilsscheinpreisen auf Basis des Nettoinventarwertes (Net Asset Values, NAV) am Bilanzstichtag.

In der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung nach Anschaffungskosten inklusive Nebenkosten gemäß § 341b Abs. 2 HGB.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Zur Ermittlung und zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wird auf die Ausführungen unter Punkt. D.2. verwiesen.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern werden in der Solvenzbilanz nur noch ausstehende Beiträge bei säumigen Versicherungsnehmern ausgewiesen, während die nach HGB ausgewiesenen Forderungen aus noch nicht fälligen Ansprüche in die versicherungstechnischen Rückstellungen eingehen. Auf eine Abzinsung kurzfristiger Forderungen kann nach den Regelungen des HGB als auch von Solvency II verzichtet werden und eine Übernahme des HGB Wertes erfolgen. Der Ansatz der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern erfolgt nach den handelsrechtlichen Regelungen zu ihrem Nominalbetrag (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB) unter Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen. Aufgrund des Proportionalitätsprinzip, der kurzfristigen Laufzeit und der untergeordneten Bedeutung des Postens für das Unternehmen wird der HGB-Wertansatz für Solvency II übernommen.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Unter Solvency II sind Abrechnungsforderungen gegenüber Rückversicherungsunternehmen Bestandteil der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Lediglich säumige Zahlungen sind in der Solvenzbilanz als Forderungen gegenüber Rückversicherern zu aktivieren. Die Bewertung erfolgt in der HGB- als auch der Solvenzbilanz mit dem Nominalbetrag (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB). Forderungen, die auf fremde Währung lauten, werden zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Entsprechend der Kurzfristigkeit der Forderungen wird von einer Abzinsung abgesehen.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Da die Forderungen der BD24 eine kurzfristige Laufzeit aufweisen, kann nach den Normen von Solvency II als auch des HGB auf eine Abzinsung verzichtet werden. Infolgedessen entsprechen sich auch die Wertansätze in der Handels- und Solvenzbilanz. Der Ansatz der Forderungen erfolgt zu ihrem Nominalbetrag unter Berücksichtigung eventueller Wertkorrekturen (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB). Aufgrund des Proportionalitätsprinzip, der kurzfristigen Laufzeit und der untergeordneten Bedeutung des Postens für das Unternehmen wird der HGB-Wertansatz für Solvency II übernommen.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden sowohl in der HGB- als auch der Solvenz-Bilanz zum Nominalbetrag angesetzt. Etwaige Fremdwährungsguthaben werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Hierunter werden grundsätzlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten durch fällige Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere, Agien auf zum Nennwert bilanzierte Kapitalanlagen, andere Vermögensgegenstände

und Vorräte erfasst. Entgegen den handelsrechtlichen Vorschriften sind die Zinsforderungen festverzinslicher Wertpapiere und Agien nach Solvency II hingegen bereits in deren Marktwerten enthalten und werden demnach nicht aktiviert. Soweit keine Wertberichtigungen erforderlich sind, erfolgt, entsprechend den HGB Werten, ein Ansatz zum Nominalbetrag.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Grundlagen, Methoden und Annahmen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG bestehen aus Schaden- und Prämienrückstellungen, die durch beste Schätzer (Best Estimates) bewertet werden, sowie der Risikomarge.

Für den noch zu erwartenden Aufwand aus bereits eingetretenen Versicherungsfällen wird die **Schadenrückstellung** gebildet. Wegen der noch jungen Historie der Gesellschaft sind aktuarielle Methoden auf Basis von Abwicklungsdreiecken nur für die Hauptsparten (Reiserücktritt und Reisekranken) anwendbar. Zum Einsatz kommt dabei das Chain-Ladder-Verfahren. Dabei handelt es sich um ein marktweites Standardverfahren zur Ermittlung von Schadenrückstellungen aus Schadenzahlungsdreiecken. In den anderen Sparten, bei denen das Verfahren nicht anwendbar ist, werden Expertenschätzungen basierend auf den Einzelfallreserven als beste Schätzer eingesetzt.

Für zukünftige Versicherungsfälle aus den bestehenden Verträgen wird die **Prämienrückstellung** gebildet. Diese basiert auf einer Projektion der zukünftigen Prämien und Schadenzahlungen, inklusive der damit zusammenhängenden internen und externen Kosten. Der verwendete Projektionshorizont erstreckt sich über die gesamte Laufzeit aller erwarteten Zahlungsströme. Die Projektion der zukünftigen Prämien ergibt sich aus Auswertungen des Versicherungsbestandes. In die Berechnung der Prämienrückstellung gehen die Beitragsüberträge, der Barwert der künftigen Prämien sowie Schaden- und Kostenquoten ein.

Grundlage für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Historie der Schaden- und Beitragszahlungen per Ende des Berichtsjahres. Dabei wird den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Datenqualitätsstandards, der Projektion von Zahlungsströmen unter Beachtung der Annahmen zu Versicherungsverhalten sowie der Auswahl geeigneter Berechnungsmethoden Rechnung getragen. Zahlungsströme werden mittels der von der EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve (EUR, ohne Volatilitätsanpassung) diskontiert.

Da der auf Basis statistisch-aktuarieller Methoden ermittelte beste Schätzer der Schaden- und Prämienrückstellungen einen Erwartungswert darstellt, kann der tatsächliche Kapitalbedarf höher als die Rückstellung ausfallen. Dies wird bei Solvency II durch das Prämien- und Reserverisiko berücksichtigt. Das **Prämien- und Reserverisiko** zählt jedoch nicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, sondern stellt eine Risikokapitalanforderung dar.

Die **Risikomarge** stellt den Betrag dar, den ein fiktives Versicherungsunternehmen für die Übernahme und Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen verlangen würde. In die Berechnung fließt das gesamte Portfolio an Verpflichtungen unter Berücksichtigung von operationellen Risiken, versicherungstechnischen Risiken und Ausfallrisiken aus Rückversicherungsverträgen ein. Sie wird anschließend anteilig nach dem Risikobeitrag der jeweiligen Sparte aufgeteilt. Die Ermittlung der Risikomarge erfolgt unter Berücksichtigung des von der Europäischen Kommission festgelegten Kapitalkostensatzes in Höhe von 6 % der diskontierten Solvenzkapitalanforderungen, die sich bis zur angenommenen Abwicklung des Bestandes ergeben. Auf Grund der Komplexität der SCR Projektionen wird für die Ermittlung der Risikomarge teilweise das in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Art. 58 lit. (a) als zulässig definierte Näherungsverfahren eingesetzt.

Es werden keine Volatilitätsanpassungen, Matching-Anpassungen, Zins- oder Übergangsmaßnahmen bei der Berechnung der Rückstellung angewandt.

Grad der Unsicherheit

Ungeachtet der Verwendung aktuariell üblicher Standardtechniken ist die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen stets mit Unsicherheiten verbunden.

Alle Verfahren zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen einem **Modellierungsrisiko**. Dieses ist das Risiko, dass das zugrundeliegende statistische Modell die Realität unzutreffend oder nicht vollständig abbildet. Diesem Risiko wird durch ständige Prüfung und Analyse der Verfahren durch die Fachabteilungen, externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die versicherungsmathematische Funktion begegnet. Außerdem werden bei der Festlegung der Bewertungsverfahren die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) erarbeiteten Empfehlungen berücksichtigt.

Weitere Unsicherheiten der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen erwachsen aus dem **Zufalls-** und dem **Schätzrisiko**. Das Zufallsrisiko beschreibt das Risiko der zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen. Solche Schwankungen können beispielsweise durch extreme Einzelfälle (Großschäden) oder die außerordentliche Häufung von Schadenfällen auftreten. Das Schätzrisiko beschreibt die unvermeidbaren Unsicherheiten bei der statistischen Schätzung von Parametern. Zufalls- und Schätzrisiko entsprechen somit dem Prämien- und Reserverisiko, welches das Risiko der nicht ausreichenden vt. Rückstellungen beschreibt. Die entsprechende Solvenzkapitalanforderung soll sicherstellen, dass auch bei sehr seltenen Ereignissen ausreichend Eigenkapital vorhanden ist. Das Schätzrisiko wird zudem gemindert in dem die Einhaltung der geforderten Datenqualität laufend geprüft wird und die auf die Höhe der Rückstellungen wirkenden Einflussfaktoren analysiert werden.

Eine weitere Unsicherheit ergibt sich aus dem **Änderungsrisiko**. Hierunter fallen alle Unsicherheiten bei der Berechnung, die aus der Abweichung zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit ergeben. Dies kann externe Faktoren betreffen, wie beispielsweise Konjunkturzyklen, Zinssätze oder Inflationsraten betreffen, aber auch interne Faktoren und Rechnungsgrundlagen, wie beispielsweise Schadenhäufigkeit und -höhe oder Kosten sowie das Verhalten von Versicherungsnehmern und des Management. Diese Faktoren sind veränderlich und vom Versicherungsunternehmen kaum beeinflussbar. Aufgrund des relativ kurzfristigen Charakters des Reiseversicherungsgeschäfts ist die BD24 vom Änderungsrisiko eher indirekt betroffen. Die sich hieraus ergebenden Unsicherheiten können daher als nachrangig angesehen werden.

Alle genannten Unsicherheiten sind unvermeidbar. Sie stellen nach aktuellem Kenntnisstand aber keine wesentlichen Risiken dar. Laufende Kontrollen und Analysen überwachen die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen und sorgen dafür, dass bekannte Unsicherheiten angemessen berücksichtigt werden.

Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde der Bestand zunächst in geeignete homogene Risikogruppen (HRG) zerlegt. In einer HRG sind Risiken zusammengefasst, die ähnlich sind und deshalb gleichartig bewertet werden können. Die HRGs werden zu den vordefinierten Geschäftsbereichen (Lines of Business, LoB) und dann zu Segmenten (gemäß Anhang I, II und XIV DVO 2015/35) zusammengefasst. Die Sparte Rücktritt wird gemäß den Rücktrittsursachen auf die Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung und Verschiedene finanzielle Verluste aufgeteilt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zuordnung der wesentlichen HRGs zu Geschäftsbereichen und Segmenten dargestellt:

HRG	Geschäftsbereich
Kranken	Krankheitskostenversicherung
Reiserücktritt (wegen Krankheit)	
Reiserücktritt (sonstige Ursachen)	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste

Tabelle 14: Zuordnung der wesentlichen HRG zu Geschäftsbereichen

Wesentliche Unterschiede der Rückstellungen unter HGB und Solvency II

Die Erstellung der Bilanz im Rahmen des Jahresabschlusses und zur Bewertung der Solvenz erfolgt zu unterschiedlichen Zwecken und entsprechend nach unterschiedlichen Bewertungsgrundsätzen. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II fußt auf einer Marktwertsicht, bei der alle mit den Versicherungsverträgen verbundenen erwarteten Zahlungsströme mit Hilfe eines risikolosen Marktzinssatzes auf den Gegenwartswert abgezinst werden.

Im HGB-Abschluss erfolgt die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen einzelvertraglich und richtet sich nach den gesetzlichen Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Diese dienen dem Gläubigerschutz und legen durch Mindestgrenzen für die Verbindlichkeiten eine vorsichtige Bewertung zur Bestimmung des maximalen Ausschüttungspotenzials des Unternehmens fest. Den Rückstellungen ist dabei grundsätzlich der Wert beizumessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für die Erfüllung der Verpflichtungen als notwendig erscheint. Weiterführend sind neben den allgemeinen Bewertungsprinzipien zusätzlich versicherungsspezifische Vorschriften des § 341 HGB sowie der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB und Solvency II unterscheiden sich demnach grundsätzlich hinsichtlich

- der Ansatz- bzw. Bewertungslogik,
- der Abbildung von an Rückversicherer abgegebenen Risiken sowie
- der Berücksichtigung der Risikomarge.

Nach Solvency II sind die Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen vor Anrechnung von **Rückversicherung**, d.h. Brutto auszuweisen, während die einforderbaren Beträge des Versicherungsunternehmens gegenüber den Rückversicherern als entsprechende Gegenposition in den Aktiva ausgewiesen werden. Demgegenüber reduzieren gemäß dem HGB die Zahlungen des Rückversicherers die Höhe der Rückstellungen auf der Passivseite (Nettoausweis).

Nach den handelsrechtlichen Normen werden die Rückstellungen je Versicherungszweig gebildet und umfassen die Beitragsüberträge, die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die Schwankungsrückstellung, Rückstellungen für Beitragsrückerstattung, die Deckungsrückstellung und sonstige Rückstellungen. Für einzelne Bilanzpositionen ergeben sich dementsprechend folgende **Ansatzdifferenzen**:

- Die Prämienrückstellung findet unter HGB keine Entsprechung. Eine vergleichbare Position findet sich allenfalls in Form der Beitragsüberträge, welche die künftige Gefahrentragung aus bereits gezahlten Beiträgen wiedergeben. Zusätzlich sind unter Solvency II auch erwartete zukünftige Gewinne aus bestehenden Verträgen enthalten
- Eine Schwankungsrückstellung gemäß § 341h HGB i.V.m § 29 RechVersV ist unter Solvency II nicht vorhanden
- Die Drohverlust- und Schwankungsrückstellung sowie die ungebundenen Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung fließen, entsprechend ihrer Verwendung als Risikoausgleichmechanismen in der Zeit, unter Solvency II teilweise in die Eigenmittel ein.

Darüber hinaus ergeben sich unterschiedliche Bewertungsannahmen hinsichtlich der **Diskontierungszinsen**. Während nach HGB beispielsweise keine Abzinsung der Schadenrückstellung vorgenommen wird und bei der Deckungsrückstellung vorsichtige Rechnungsgrundlagen hinsichtlich der Sterblichkeits- und Kostenannahmen sowie ein fixierter Höchstrechnungszinssatz zur Anwendung kommt, ergeben sich die Werte der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II aus den mit einem stichtagsbezogenen Zinssatz abgezinnten erwarteten Auszahlungen zuzüglich einer Risikomarge. Somit werden die impliziten Risikomargen, die aus der Verwendung vorsichtiger Rechnungsgrundlagen des HGB und einer vorsichtigen Reservierung resultieren, durch explizite Risikomargen ersetzt. Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zu einer Bewertung unter HGB für die einzelnen Geschäftsbereiche können folgender Tabelle entnommen werden:

Geschäftsbereich	Wert Solvenzbilanz	Wert HGB
Krankheitskostenversicherung	3.658	5.021
Verschiedene finanzielle Verluste	608	1.048
Sonstige	3	71
Gesamt	4.269	6.140

Tabelle 15: Vergleich von vt. Rückstellungen nach Solvency II und HGB

Einforderbare Beträge

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden ebenfalls auf Ebene der HRGs berechnet. Der beste Schätzer der einforderbaren Beträge entspricht der Differenz des Brutto Best Estimates der Rückstellung und des Netto Best Estimates der Rückstellung, vermindert um den erwarteten Verlust bei Ausfall einer Gegenpartei. Zusätzlich enthalten die einforderbaren Beträge den Saldo aus nicht überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern. Die einforderbaren Beträge zum Stichtag betragen 777 Tsd. Euro.

Es bestehen keine einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen

Für kurzfristige sonstige Rückstellungen erlauben die Solvency II-Vorschriften die Übernahme des handelsrechtlichen Wertansatzes. Im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften werden die Rückstellungen auf Grundlage des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet. Aufgrund des Proportionalitätsprinzip, der kurzfristigen Laufzeit (kürzer als 1 Jahr, es erfolgt keine Abzinsung nach HGB) und der untergeordneten Bedeutung des Postens für das Unternehmen wird der HGB-Wertansatz (Erfüllungsbetrag) für Solvency II übernommen.

Latente Steuerschulden

Zur Ermittlung und zur Bewertung der passiven latenten Steuern wird auf die Ausführungen unter Punkt D.1. verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern

Bewertungsunterschiede zwischen den Normen des Handelsrechts und Solvency II resultieren aus der Erfassung von Bestandteilen der Verbindlichkeiten unter abweichenden Bilanzpositionen. Während gemäß dem HGB Verbindlichkeiten aus gutgeschriebenen Überschussanteilen enthalten sind, werden diese unter Solvency II den versicherungstechnischen Rückstellungen zugeordnet. Gemäß Solvency II richtet sich die Bewertung der Verbindlichkeiten nach den Maßstäben für die Bewertung der Forderungen aus Sicht des Gläubigers. In Analogie zu den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern werden die Verbindlichkeiten, entsprechend ihrer kurzfristigen Natur, mit ihrem Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) bewertet.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Unter Solvency II sind Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherungsunternehmen Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen. Lediglich säumige Zahlungen sind in der Solvenzbilanz als Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern zu aktivieren. Nach Solvency II richtet sich die Bewertung nach den Maßstäben für die Bewertung der Forderungen aus Sicht des Gläubigers. In Analogie zu den Forderungen gegenüber Rückversicherern kann die Bewertung mit den handelsrechtlichen Werten erfolgen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Entsprechend den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern richtet sich die Bewertung nach den Maßstäben für die Bewertung der Forderungen aus Sicht des Gläubigers. In Analogie zu den sonstigen Forderungen kann die Bewertung zum Erfüllungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) erfolgen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Sofern alternative Bewertungsmethoden bei einzelnen Vermögenswertklassen Anwendung fanden, sind diese in den Kapiteln D.1 bis D.3 umfänglich beschrieben.

D.5 Sonstige Angaben

Die Bewertung für Solvabilitätszwecke der BD24 ist durch oben beschriebene Angaben und Erläuterungen umfänglich erfasst.

E. Kapitalmanagement

Ziele des Kapitalmanagements

Um einen dauerhaften Schutz der Versicherungsnehmer gewährleisten zu können, muss die Kapitalausstattung mit der Risikolage korrespondieren. Der ständigen Bedeckung der geforderten Solvenzkapitalanforderung kommt dementsprechend eine zentrale Bedeutung zu. Unabhängig der aufsichtsrechtlichen Vorgaben gehört es zum strategischen Selbstverständnis der HanseMerkur, die Selbstständigkeit der Einzelunternehmen als auch der Unternehmensgruppe durch ein angemessenes Kapitalniveau zu sichern. Dementsprechend werden zusätzlich interne Solvenzlimite bzw. Schwellenwerte aus der Risikostrategie der einzelnen Versicherungsunternehmen abgeleitet und regelmäßig auf ihre Einhaltung geprüft. Die Bestimmung, Planung und Beobachtung der Eigenmittel und der Kapitalanforderungen sind daher wesentliche Bestandteile des Risikomanagements der BD24.

Im Rahmen des Kapitalmanagements wird dabei nicht nur regelmäßig der Status erhoben, sondern auch die Ausstattung mit Eigenmitteln für den Zeitraum der Mittelfristplanung, d.h. die nächsten fünf Jahre, abgeschätzt und bewertet. Auf einen möglicherweise steigenden Kapitalbedarf kann somit frühzeitig reagiert werden und das Management entsprechende Maßnahmen rechtzeitig einleiten. Der Kapitalbedarf kann sich z.B. erhöhen, wenn das Geschäftsvolumen wächst, mehr Leistungszahlungen erwartet werden oder bei sinkenden Zinsen der Barwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen steigt.

E.1 Eigenmittel

Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel

Aufbauend auf der Solvenzbilanz erfolgt in mehreren Schritten eine Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel für die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung. Zunächst werden die verfügbaren Eigenmittel bestimmt. Anschließend werden die Eigenmittelbestandteile durch das Risikomanagement einer Qualitätsprüfung unterzogen und den gesetzlich definierten Qualitätsklassen (Tiers) zugewiesen. Diese Einordnung in Tiers entscheidet schließlich darüber, in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung anrechenbar sind.

Bei der Bestimmung der verfügbaren Eigenmittel differenziert Solvency II (§ 89 VAG) zwischen Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Den Ausgangspunkt zur Ermittlung der Basiseigenmittel bildet der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Als Residualgröße resultiert dieser unmittelbar aus deren Ansatz bzw. Bewertungsnormen. Auf Grund unterschiedlicher Bewertungsgrundlagen ergeben sich somit zwangsläufig Abweichungen zwischen der Höhe der Eigenmittel nach HGB und Solvency II. Vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sind vorhersehbare Dividenden in Abzug zu bringen, solange diese noch nicht ausgezahlt sind. Darüber hinaus sind nachrangige Verbindlichkeiten den Basiseigenmitteln zugehörig. Bei diesen handelt es sich um die gleichnamige HGB-Passivposition, die im Falle einer Insolvenz erst nach den Forderungen anderer Gläubiger erfüllt werden dürfen und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Ergänzende Eigenmittel sind Eigenmittelbestandteile, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen, aber im Verlustfall eingefordert werden können. Ihre Einordnung in Qualitätsklassen ist von ihrer konkreten Ausgestaltung abhängig und ihre Anrechenbarkeit bedarf einer aufsichtlichen Genehmigung.

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Im Einzelnen lässt sich der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in die folgenden, gemäß Art. 69 (a) DVO separat auszuweisenden Bestandteile unterscheiden

Eigenmittelbestandteil	Verbindung zur HGB-Bilanz und ggf. Erläuterungen
Grundkapital	Entspricht dem Posten „Eingefordertes Kapital“ in der HGB-Bilanz, welches gemäß § 1 AktG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.
Ausgleichsrücklage	Die Ausgleichsrücklage ergibt sich nach Artikel 70 VAG als Residual aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvenzbilanz abzüglich der anderen (oben aufgeführten) Basiseigenmittel sowie vorhersehbarer Dividendenzahlungen.

Tabelle 16: Bestandteile des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

In der Ausgleichsrücklage werden unter anderem die Bewertungsdifferenzen zwischen den Eigenmittelpositionen nach HGB und Solvency II abgebildet. Verschiedene Bestandteile des Jahresabschlusses wie die Gewinnrücklage und der Bilanzgewinn gehen in diese ein.

Zum Stichtag lässt sich die Ausgleichsrücklage folgendermaßen aufgliedern:

	HGB	Umbewertung	SII
Bewertungsunterschiede			
Aktiva			
- Kapitalanlagen	10.706	2.363	13.068
- Sonstige Vermögenswerte	7.591	462	7.128
- Latente Steueransprüche	-	-	-
Passiva			
- Vt. Rückstellungen	6.141	1.872	4.268
- Sonstige Verbindlichkeiten	2.896	1	2.895
- Latente Steuerschulden	-	1.074	1.074
Bewertungsunterschiede Gesamt		2.700	
Gewinnrücklage	264	264	-
Bilanzgewinn	496	496	-
Vorhersehbare Dividende		-	-
		400	
Ausgleichsrücklage	-		

3.060

Tabelle 17: Zusammensetzung der Ausgleichsrücklage

Unterschiede zwischen HGB und Solvency II

Diskrepanzen zwischen dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten entstehen insbesondere durch folgende Sachverhalte:

1. Durch die Marktbewertung werden Schwankungen der Marktpreise von handelsrechtlich zum Nennwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Kapitalanlagen direkt in den Eigenmitteln erfasst.
2. Der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung liegen unterschiedliche Bewertungsannahmen zu Grunde. Denn diese werden mit einem Marktzinssatz in Form der risikolosen Zinsstrukturkurve abgezinst. In Abhängigkeit ihrer Laufzeit reagieren somit insbesondere langfristige Verpflichtungen sensitiv auf Änderungen des Zinsniveaus mit entsprechenden Auswirkungen auf die vorhandenen ökonomischen Eigenmittel.
3. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Bruttoausweis erfolgt unter Solvency II ein Nettoausweis der latenten Steuern, wobei latente Netto-Steueransprüche in den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten eingehen.
4. Die nach HGB passivierten Bilanzpositionen Beitragsüberträge, Schwankungs- und Drohverlustrückstellung werden dem Grunde nach den Eigenmitteln zugerechnet.

Die verfügbaren Eigenmittel nach Solvency II im Vergleich zum Eigenkapital nach HGB stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Position	SII	HGB
Ausgleichsrücklage	3.060	
- Gewinnrücklage		264
- Bilanzgewinn		496
Gezeichnetes Kapital	8.500	8.500
Kapitalrücklage	0	-
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	5.000	-
Verfügbare Eigenmittel	16.560	9.260

Tabelle 18: Eigenmittel nach Solvency II und HGB

Einstufung in Qualitätsklassen

Im Anschluss an die Ermittlung der verfügbaren Eigenmittel werden die einzelnen Bestandteile entsprechend der in den §§ 91-93 VAG normierten Kriterien, wie beispielsweise die ständige Verfügbarkeit und Nachrangigkeit, in drei Qualitätsklassen eingestuft, die deren unterschiedliche Fähigkeit zum Ausgleich von Verlusten wiedergeben. Dabei werden Basiseigenmittel, die alle Kriterien erfüllen, in die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) eingruppiert, während nicht ständig verfügbare Basiseigenmittel als Tier 2 zu klassifizieren sind. In Abhängigkeit der Erfüllung der Einstufungskriterien können ergänzende Eigenmittel hingegen lediglich in die untergeordneten Qualitätsklassen (Tier 2 oder Tier 3) eingestuft werden. Ungeachtet der Kriterien werden einzelne Vermögenspositionen ferner fix bestimmten Tiers zugeordnet. So zählt der Überschussfonds etwa zu Tier 1, wohingegen die latenten Netto-Steueransprüche der niedrigsten Qualitätsklas-

se (Tier 3) zugehörig sind. Hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit zur Bedeckung des SCR und MCR sind die Eigenmittel in Tier 2 und 3 quantitativen Beschränkungen unterworfen (§ 94 VAG). Dementsprechend können die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen nicht vollumfänglich zur Bedeckung des SCR und MCR angerechnet werden.

Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen der BD24 wurden am 08.06.2016 von der BaFin als ergänzende Eigenmittel zugelassen. Da die ebenfalls zur HanseMercur Gruppe gehörende HanseMercur Holding AG alleinige Gesellschafterin ist, kann gruppenintern die Verfügbarkeit der Mittel für den Bedarfsfall eng kontrolliert werden.

Alle Eigenmittelbestandteile der BD24 haben eine unbefristete Laufzeit. Seitens der Gläubiger besteht keine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit bzw. ein Kündigungsrecht. Nachrangige Verbindlichkeiten wurden nicht als Eigenmittel angerechnet.

Eigenmittelpositionen im Sinne des Art. 70 DVO Abs. 1 a (eigene Aktien), e (beschränkte Eigenmittelbestandteile) und f (Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten) bestanden nicht. Des Weiteren existieren keine Restriktionen, die die Verfügbarkeit der Eigenmittel beeinflussen. Übergangsregelungen nach Art. 308b RL wurden nicht angewendet.

Eigenmittel am Ende des Geschäftsjahres

Die vorhandenen Eigenmittel der BD24 zum Ende des Geschäfts- und Vorjahres setzen sich wie folgt zusammen (siehe auch Anhang):

	Geschäftsjahr			Vorjahr			Abweichung
	Gesamt	davon Tier 1	davon Tier 2	Gesamt	davon Tier 1	davon Tier 2	Gesamt
Basiseigenmittel							
Grundkapital	8.500	8.500	-	8.500	8.500	-	-
Ausgleichsrücklage	3.060	3.060	-	2.567	2.567	-	492
Ergänzende Eigenmittel							
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	5.000	-	5.000	5.000	-	5.000	-
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel							
Zur Erfüllung des SCR zur Verfügung stehend	16.560	11.560	5.000	16.067	11.067	5.000	492
Zur Erfüllung des MCR zur Verfügung stehend	11.560	11.560	-	11.067	11.067	-	492
Zur Erfüllung des SCR anrechnungsfähig	13.641	11.560	2.081	13.364	11.067	2.297	277
Zur Erfüllung des MCR anrechnungsfähig	11.560	11.560	-	11.067	11.067	-	492

Tabelle 19: Zusammensetzung der Eigenmittel am Ende des Geschäftsjahres

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Ausgleichsrücklage zurückgegangen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) entspricht nach § 97 VAG dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über einen Zeitraum von einem Jahr. Dies bedeutet, dass ein Versicherer, der über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt, mit einer Wahrscheinlichkeit von wenigstens 99,5 % in der Lage ist, innerhalb des nächsten Jahres eintretende unerwartete Verluste auszugleichen.

Die Mindestkapitalanforderung entspricht nach § 122 VAG dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherers einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind. Deshalb hat es für einen Versicherer den Verlust der Geschäftsbetriebserlaubnis zur Folge, wenn seine Eigenmittel unter den Betrag der Mindestkapitalanforderung absinken und die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung nicht kurzfristig wieder hergestellt werden kann.

Solvenz- und Mindestkapitalanforderung am Ende des Geschäftsjahres

Für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung fand das in den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Normen definierte Standardmodell Anwendung.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Artikel 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG normierten Option Gebrauch gemacht, einen etwaigen Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter erst in dem 2021 zu veröffentlichenden SFCR offenzulegen.

Es wurden indes weder unternehmensspezifische Parameter oder vereinfachte Berechnungsmethoden verwendet noch ein Kapitalaufschlag seitens der Aufsicht verhängt.

Die Zusammensetzung der Kapitalanforderung der BD24 und die anrechenbaren Eigenmittel zum Ende des Geschäftsjahres sind folgender Tabelle zu entnehmen. Weitere Details sind im Anhang enthalten.

Kapitalanforderungen	Geschäftsjahr	Vorjahr
Marktrisiko	1.580	1.568
Kreditrisiko	976	802
Lebensversicherungstechnisches Risiko	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	3.034	2.712
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	2.487	3.653
Diversifikation	-2.797	-2.953
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0	0
Basissolvenzkapitalanforderung	5.281	5.783
Operationelles Risiko	626	619
Verlustausgleichsfähigkeit der versich.techn. Rückst.	0	0
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-1.745	-1.808
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	4.163	4.594
Mindestkapitalanforderung (MCR)	3.700	3.700
Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung		
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	13.641	13.364
Anrechnungsfähigen Eigenmittel / SCR	327,7%	290,9%
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	11.560	11.067
Anrechnungsfähigen Eigenmittel / MCR	312,4%	299,1%

Tabelle 20: Zusammensetzung der Kapitalanforderungen am Ende des Geschäftsjahres

Die BD24 verfügt zum Ende des Geschäftsjahres über genügend Eigenmittel, um Verpflichtungen insbesondere gegenüber den Versicherungsnehmer auch bei unerwarteten Verlusten im folgenden Geschäftsjahr mit hoher Sicherheit sämtlich erfüllt zu können. Gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr hat eine veränderte Aufteilung der Sparte Reiserücktritt zwischen den versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Kranken sowie die Berücksichtigung rückläufiger geplanter Beiträge zu einem Rückgang der Solvenzkapitalanforderung im Bereich des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben geführt.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Es wurde kein durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und internen Modellen

Es wurde kein internes Modell verwendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung und die Solvenzkapitalanforderung wurden im Geschäftsjahr jederzeit eingehalten. Eine Unterdeckung dieser Anforderungen zeichnet sich nach heutigem Wissensstand nicht ab.

E.6 Sonstige Angaben

Das Kapitalmanagement der BD24 ist durch oben beschriebene Angaben und Erläuterungen umfänglich erfasst.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
ADV	Advigon Versicherung AG
AktG	Aktengesetz
ALM	Asset Liability Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BD24	BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
BDSP	BD24 Berlin Direkt Service und Personalbetrieb GmbH
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EU	Europäische Union
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HM	HanseMerkur
HMA	HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
HMG	HanseMerkur Grundvermögen AG
HMK	HanseMerkur Krankenversicherung AG
HML	HanseMerkur Lebensversicherung AG
HMR	HanseMerkur Reiseversicherung AG
HMS	HanseMerkur Spezielle Krankenversicherung AG
HMT	HanseMerkur Trust AG
HMV	HanseMerkur Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit
HVP	HVP Hanse Vertriebspartner AG
IFRS	International Financial Reporting Standard
MCR	Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung
nAdL	nach Art der Lebensversicherung
nAdNL	nach Art der Nichtlebensversicherung
NSLT	Non Similar to Life insurance Techniques; nach Art der Nichtlebensversicherung
OFS	Other Financial Sectors; Unternehmen aus anderen Finanzbranchen Own Risk and Solvency Assessment; Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitäts- beurteilung
ORSA	
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht (Liechtenstein)
PKV	Private Krankenversicherung
QRT	Quantitative Reporting Template
RechVersV	Verordnung über Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RL	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
RT	Rückstellungstransitional

RV	Rückversicherung
SBU	Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Solvency and Financial Condition Report; Solvabilitäts- und Finanzbericht
SLT	Similar to Life insurance Techniques; nach Art der Lebensversicherung
Solvency II	Solvabilität II
VA	Volatilitätsanpassung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz

Glossar

Basiseigenmittel

Die Basiseigenmittel sind laut §89 VAG:

- der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrags der eigenen Aktien in der Solvabilitätsübersicht und
- die nachrangigen Verbindlichkeiten.

Anrechenbarkeit von Eigenmitteln

Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, ihrer Einforderbarkeit und ihrer Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in § 94 bzw. § 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechenbar.

Bester Schätzwert (Best Estimate)

Der beste Schätzwert repräsentiert den wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve. Die Cashflow-Projektion berücksichtigt alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme, die zur Abrechnung der Verbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden. Zusätzlich sind erwartete zukünftige Entwicklungen des Umfeldes, sämtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Zahlungen, Finanzgarantien und vertragliche Optionen, zukünftige Überschussbeteiligungen sowie Annahmen über das Verhalten der Versicherungsnehmer und Managemententscheidungen zu berücksichtigen.

Diversifikationseffekte

Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotentials von (Rück-)Versicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind. Diversifikationseffekte ergeben sich in der SCR-Standardformel auf der Modulebene bei der Aggregation zum Basis-SCR und innerhalb der Sub-Module. Diversifikationseffekte auf Gruppenebene können aus dem Vergleich der Summe der (anteiligen) Solo-SCRs und dem (konsolidierten) Gruppen-SCR bestimmt werden.

Latente Steuer

Latente Steuern ergeben sich aus der Gegenüberstellung der bilanziellen Wertansätze nach Solvency II und den steuerlichen Vorschriften. Diese werden positionsbezogen am Stichtag ermittelt und werden sich voraussichtlich in späteren Geschäftsjahren abbauen. Die Unterschiedsbeträge zwischen Solvency II und Steuerbilanz werden mit dem anzuwendenden Steuersatz von 32,28 % berechnet. Sofern passive Solvency II-Werte die Steuerbilanzwerte übersteigen, wird eine aktive latente Steuer nach Solvency II (Deferred Tax Asset) ausgewiesen. Diese wird pro Position ermittelt und zu einem Gesamtwert der aktiven latenten Steuern in der Solvenzbilanz aufaddiert. Übersteigen die aktiven Solvency II-Werte die Steuerbilanzwerte wird eine passive latente Steuer nach Solvency II (Deferred Tax Liability) ausgewiesen. Die Einzelpositionen werden zu einer Summe zusammengefasst und als passive latente Steuern in der Solvency II – Bilanz ausgewiesen.

Maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die anzuwendenden Zinskurven (auch Zinsstrukturkurven) werden monatlich von EIOPA veröffentlicht.
MCR	Die Mindestkapitalanforderung entspricht nach § 122 VAG dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherers einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind. Deshalb hat es für einen Versicherer den Verlust der Geschäftsbetriebserlaubnis zur Folge, wenn seine Eigenmittel unter den Betrag der Mindestkapitalanforderung absinken und die Einhaltung der Mindestkapitalanforderung nicht kurzfristig wieder hergestellt werden kann.
Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.
SCR	Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht nach § 97 VAG dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5 % über einen Zeitraum von einem Jahr. Dies bedeutet, dass ein Versicherer, der über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt, mit einer Wahrscheinlichkeit von wenigstens 99,5 % in der Lage ist, innerhalb des nächsten Jahres eintretende unerwartete Verluste auszugleichen.
Solvency-II Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basis-Solvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.

Übergangsmaßnahme
 bei den versicherungstechnischen Rückstellungen
 (Synonym:
 Rückstellungstransitional)

Versicherungsunternehmen dürfen gemäß § 352 VAG mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen. Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:

- versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden
- versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 des VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 des VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden

Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.

Volatilitätsanpassung

Versicherungsunternehmen können gemäß § 82 VAG mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können

Verlustrückstellungen
 der versicherungstechnischen Rückstellungen

In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.

Verlustrückstellungen
 latenter Steuern

In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustrückstellungen latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.

Anhang

S.02.01.02: Bilanz

Versicherungsunternehmen: BD24 Berlin Direktversicherung AG

Stichtag: 12/31/2019

S.02.01.02.01: Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
		C0010
Vermögenswerte		
Geschäftswert	R0010	
Aufgeschobene Anschaffungskosten	R0020	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	13.068
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	0
Aktien	R0100	0
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	0
Anleihen	R0130	8.856
Staatsanleihen	R0140	7.367
Unternehmensanleihen	R0150	1.490
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	4.212
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	777
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	777
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	107
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	670
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	1.869
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	3.648
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	834
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	0
Vermögenswerte insgesamt	R0500	20.197

Anlage BD24

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	4.268
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	511
Risikomarge	R0550	99
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	3.658
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	3.547
Risikomarge	R0590	111
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Sonstige Versicherungstechnische Rückstellungen	R0730	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	106
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	
Depotverbindlichkeiten	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	1.074
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	2.465
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	324
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	8.237
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	11.960

S.23.01.01: Eigenmittel

Versicherungsunternehmen: BD24 Berlin Direktversicherung AG

Stichtag: 12/31/2019

S.23.01.01.01: Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	8.500	8.500			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	3.060	3.060			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	11.560	11.560			0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	5.000			5.000	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	5.000			5.000	
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	16.560	11.560	0	5.000	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	11.560	11.560	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	13.641	11.560	0	2.081	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	11.560	11.560	0	0	
SCR	R0580	4.163				
MCR	R0600	3.700				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	327,70%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	312,42%				

S.23.01.01.02: Ausgleichsrücklage

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	11.960
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	400
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	8.500
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage - gesamt	R0760	3.060
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	0
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	0

S.25.01.21: Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel und das partielle interne Modell verwenden

Versicherungsunternehmen: BD24 Berlin Direktversicherung AG

Stichtag: 12/31/2019

S.25.01.21.01: Basisolvvenzkapitalanforderung

		Brutto-Solvvenzkapitalanforderung	Vereinfachungen
		C0110	C0120
Markttrisiko	R0010	1.580	
Gegenpartelausfallrisiko	R0020	976	
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	0	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	3.034	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	2.487	
Diversifikation	R0060	-2.797	
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0	
Basisolvvenzkapitalanforderung	R0100	5.281	

S.25.01.21.02: Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

		Wert
		C0100
Operationelles Risiko	R0130	626
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-1.745
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	4.163
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
Solvvenzkapitalanforderung	R0220	4.163

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0

S.25.01.21.03: Basisolvvenzkapitalanforderung (USP)

		USP
		C0090
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	

S.25.01.21.04: Annäherung an den Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Annäherung auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Annäherung auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

S.25.01.21.05: Berechnung der Verlustaufnahmefähigkeit der latenten Steuern

		LAC DT
		C0130
LAC DT	R0640	-1.745
LAC DT begründet durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650	-1.074
LAC DT begründet durch wahrscheinliche zukünftig zu versteuernde Gewinne	R0660	-671
LAC DT begründet durch Rücktrag, Verluste aus laufendem Jahr	R0670	0
LAC DT begründet durch Rücktrag, Verluste aus allen zukünftigen Jahren	R0680	0
Maximaler LAC DT	R0690	-1.906

S.28.01.01: Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Versicherungsunternehmen: BD24 Berlin Direktversicherung AG

Stichtag: 12/31/2019

S.28.01.01.01: Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCR(NL)-Ergebnis	R0010	1.410

S.28.01.01.02: Hintergrundinformationen

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs-technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	2.877	15.218
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	0	7
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	0	0
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	0	0
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	0
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	0	0
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	1	2
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	418
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	404	3.674
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	0
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	0
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	0
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	0

S.28.01.01.03: Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR(L)-Ergebnis	R0200	0

S.28.01.01.04: Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs-technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	0	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		0

S.28.01.01.05: Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	1.410
SCR	R0310	4.163
MCR-Obergrenze	R0320	1.873
MCR-Untergrenze	R0330	1.041
Kombinierte MCR	R0340	1.410
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.700

S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungsunternehmen: BD24 Berlin Direktversicherung AG

Stichtag: 12/31/2019

S.17.01.02.01: Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt		
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung		Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010																	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050																	
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge																		
Bester Schätzwert																		
Prämienrückstellungen																		
Brutto	R0060	2.542	0						0			0	369					2.912
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0140	579	0						-1			0	98					677
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	1.963	0						1			0	271					2.235
Schadenrückstellungen																		
Brutto	R0160	1.005	0						0			0	142					1.146
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0240	91	0						0			0	9					100
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	914	0						0			0	133					1.046
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	3.547	0						0			0	511					4.058
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	2.877	0						1			0	404					3.281
Risikomarge	R0280	111	0						0			2	97					210
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen																		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290																	
Bester Schätzwert	R0300																	
Risikomarge	R0310																	
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt																		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	3.658	0						0			2	608					4.268
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen – gesamt	R0330	670	0						-1			0	107					777
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	2.988	0						1			2	500					3.491

S.19.01.21: Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Versicherungsunternehmen: BD24 Berlin Direktversicherung AG

Stichtag: 12/31/2019

S.19.01.21.01: Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Vor	R0100											0
N-9	R0160											
N-8	R0170											
N-7	R0180	0	0	0	0	0	0	0	0			
N-6	R0190	2.626	688	6	4	0	0	0				
N-5	R0200	3.945	822	13	12	1	0					
N-4	R0210	3.725	883	31	7	1						
N-3	R0220	3.414	522	13	23							
N-2	R0230	2.696	557	23								
N-1	R0240	2.952	441									
N	R0250	3.793										

S.19.01.21.02: Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - im laufenden Jahr, Summe der Jahre (kumuliert). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

		im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
		C0170	C0180
Vor	R0100	0	0
N-9	R0160		
N-8	R0170		
N-7	R0180	0	0
N-6	R0190	0	3.325
N-5	R0200	0	4.793
N-4	R0210	1	4.647
N-3	R0220	23	3.973
N-2	R0230	23	3.276
N-1	R0240	441	3.393
N	R0250	3.793	3.793
Gesamt	R0260	4.282	27.201

S.19.01.21.03: Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0100											0
N-9	R0160											
N-8	R0170											
N-7	R0180								0			
N-6	R0190							0				
N-5	R0200						0					
N-4	R0210					0						
N-3	R0220				1							
N-2	R0230			10								
N-1	R0240		25									
N	R0250	942										

S.19.01.21.04: Bester Schätzwert (brutto) für abgezinste Schadenrückstellungen - Jahresende (abgezinste Daten)

		Jahresende (abgezinste Daten)
		C0360
Vor	R0100	
N-9	R0160	
N-8	R0170	
N-7	R0180	0
N-6	R0190	0
N-5	R0200	0
N-4	R0210	0
N-3	R0220	1
N-2	R0230	10
N-1	R0240	25
N	R0250	944
Gesamt	R0260	980